Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1885

Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — A 0213 — 4/67

Bonn, den 14. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1966**

Gemäß § 33 Abs. 1 RHO überreiche ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrage von 10 000 DM und darüber für das 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1966.

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1966 im Betrage von 10 000 DM und darüber

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 02 — Deutscher Bundestag —
02 01 / 200	1 930 000,—	620 000,—	**Geschäftsbedürfnisse** Durch unerwartet hohen Anfall von Parlamentsdrucksachen und Erhöhung der Preise für Drucksachen sind unvorhersehbare Mehrausgaben entstanden. Die Herstellung der Drucksachen war aus Gründen eines ordnungsmäßigen Ablaufes des Parlamentsbetriebes unabweisbar. Einsparung bei Kap. 02 01 Tit. 300.
02 01 / 203	1 800 000,—	375 595,19	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunk- und Fernsehgebühren** Die Mehrausgabe ist in erster Linie auf die erhöhten Postgebühren ab 1. April 1966 zurückzuführen. Im übrigen kann die Verwaltung auf die Höhe der Fernmeldegebühren im Hause nicht in vollem Umfang Einfluß nehmen. Der Mehrbedarf war unabweisbar und nicht vorauszusehen. Einsparung bei Kap. 02 01 Tit. 300 und 302.
02 01 / 208	100 500,—	20 000,—	**Betrieb von Dienstfahrzeugen** Infolge verstärkter Inanspruchnahme des Fahrdienstes durch Abgeordnete war die Anmietung von Personenkraftwagen notwendig. Außerdem sind größere Reparaturen an Dienstwagen erforderlich geworden. Die hierdurch entstandenen Mehrausgaben waren unabweisbar und nicht vorauszusehen. Da die Abgeordneten für die Benutzung des Fahrdienstes ein Entgelt zu entrichten haben, stehen der Mehrausgabe erhöhte Einnahmen bei Tit. 10 gegenüber. Einsparung bei Kap. 02 01 Tit. 302.
02 01 / 215 a	150 000,—	13 467,76	**Reisekostenvergütungen (Inlandsreisen)** Die Mehrausgabe ist auf die vermehrten Sitzungen des Deutschen Bundestages in Berlin zurückzuführen. Sie war unabweisbar und unvorhersehbar. Einsparung bei Kap. 02 01 Tit. 302.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —
04 01 / 107	280 000,—	116 117,30	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Mehrausgabe ist auf vermehrte Beihilfeanträge, auf höhere beihilfefähige Aufwendungen infolge gestiegener Krankenhauskosten, Arzthonorare und Arzneimittelkosten sowie auf die Zunahme der Beihilfen für amtsärztlich anerkannte Heilkuren zurückzuführen. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe, die bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden konnte, unabweisbar. Einsparung bei Kap. 04 01 Tit. 101.
04 01 / 301	450 000,—	294 363,62	**Kosten aus Anlaß von Auslandsreisen des Bundeskanzlers (einschließlich Staatsbesuchen)** Die Notwendigkeit und die Zahl der Besuche des Bundeskanzlers im Ausland ergeben sich aus der jeweiligen politischen Lage, so daß die Reisen und ihre Kosten bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans nicht vorauszusehen sind. Die Mittel werden daher nur schätzungsweise mit einem jährlich gleichbleibenden Betrag veranschlagt. Im Rechnungsjahr 1966 sind aus Anlaß von Reisen und Staatsbesuchen Ausgaben von insgesamt 744 364 DM entstanden, so daß eine überplanmäßige Ausgabe von 294 363,62 DM zu leisten war. Im einzelnen handelt es sich um folgende Reisen: USA (283 682 DM), Paris (12 860 DM), London (53 637 DM), Oslo/Stockholm (157 769 DM) und Washington (236 416 DM). Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 04.
04 03 / 203	580 000,—	88 156,11	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunk- und Fernsehgebühren** Die Mehrausgabe beruht auf folgenden Maßnahmen: 1. Unterrichtung des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung und in Einzelfällen auch von Mitgliedern des Deutschen Bundestages bei Auslandsdienstreisen mittels Fernschreiben. Gegenüber dem Vorjahr trat eine erhebliche Steigerung der Unterrichtungsfälle ein. 2. Das Rundfunkmaterial aus der SBZ ist im Vergleich zum Vorjahr erheblich angestiegen. Trotz fernschriftlicher Übermittlung von Hannover nach Bonn mit doppelter Bandgeschwindigkeit sind wesentlich höhere Leitungskosten entstanden. 3. Durch Anmietung von 28 Diensträumen in Bonn und die Verlegung sowie Erweiterung von Fernsprecheinrichtungen beim Umzug des Besucherbüros Berlin in das Europa-Center entstanden zusätzliche Kosten.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —
			Die Mehrausgabe war unabweisbar und konnte nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 04 03 Tit. 302.
04 03 / 850	20 400,—	15 734,90	**Beschaffung von verwaltungseigenen Fahrzeugen** Für einen durch Totalschaden im Rechnungsjahr 1965 ausgefallenen Dienstkraftwaren — Opel Rekord — mußte eine Ersatzbeschaffung im Rechnungsjahr 1966 vorgenommen werden. Den Fahrer des Dienstkraftwagens traf an dem Unfall keine Schuld. Die Verhandlungen mit der Versicherung des Schädigers sind hinsichtlich der Höhe der Schadensersatzleistung noch nicht abgeschlossen. Außerdem mußte eine für 1967 vorgesehene Ersatzbeschaffung eines VW-Busses des Besucherbüros Berlin bereits im Rechnungsjahr 1966 durchgeführt werden, weil das Fahrzeug infolge Motorschadens und sonstiger Betriebsunsicherheiten aus dem Verkehr gezogen werden mußte. Das ausgesonderte Fahrzeug war 1961 beschafft worden und hat eine Gesamtfahrleistung von 104 250 km erbracht. Nach dem Gutachten des technischen Beamten beim Landesfinanzamt Berlin vom 26. Januar 1966 wäre es unwirtschaftlich gewesen, das Fahrzeug generalüberholen zu lassen. Mit beiden Ersatzbeschaffungen war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht zu rechnen. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 04 03 Tit. 304.
			Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —
05 01 / 107	3 000 000,—	1 173 790,79	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Der Mehrbedarf beruht insbesondere auf der weiteren Erhöhung der Arzneimittelpreise, der Arztkosten und der Krankenhauspflegesätze. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Sie konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.
05 01 / 108	806 000,—	269 181,85	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Unvorhergesehener Mehrbedarf infolge der Einbeziehung der ledigen Bediensteten in den Kreis der Empfänger von Trennungsentschädigung mit Wirkung vom 1. Juli 1965 sowie durch Zunahme der Abordnungen.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Zahlungen auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen. Einsparung bei Kap. 05 01 Tit. 101.
05 01 / 219	10 000,—	10 333,37	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb von 2 Grundstücken für den Deutschen Schulverein in Teheran mußten gegen mehrere Personen Schadenersatzklagen eingereicht werden. Die dadurch im Rechnungsjahr 1966 entstandene Mehrausgabe war — zur Vermeidung einer Verjährung der Schadenersatzforderungen — unabweisbar. Sie konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 05 01 Tit. 225.
05 02 / 615	1 050 000,—	182 799,36	**Beitrag an die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE)** Die ECE konnte zur Zeit der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 noch keine Angaben über die Höhe ihrer Ausgaben im Jahre 1966 machen; der deutsche Beitrag ist deshalb zunächst geschätzt worden. Die Mittel reichten jedoch zur Erfüllung der sich später ergebenden deutschen Beitragsverpflichtung nicht aus. Da es sich um eine internationale Rechtsverpflichtung handelt, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 05 02 Tit. 667.
05 02 / 675 a	6 654 000,—	96 500,—	**Beitrag an die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)** Die Höhe des deutschen Beitrags für 1966 war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 noch nicht zu übersehen. Sie ergab sich erst aus der späteren detaillierten Anforderung der UNESCO. Da es sich um eine internationale Beitragsverpflichtung handelt, war die überplanmäßige Haushaltsausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 05 02 Tit. 667.
05 02 / 963 (Rechnungsjahr 1965)	561,03 (Ausgaberest)	152 683,79	**Zuwendungen an ehemalige afrikanische Bedienstete des Deutschen Reichs in Kamerun und Togo** Während des Ersten Weltkrieges ist den Afrikanern, die in den ehemaligen deutschen Kolonien im Reichsdienst beschäftigt waren, zeitweise kein Gehalt, Sold oder Lohn gezahlt worden, weil deutsche Geldmittel nicht nach Afrika transferiert werden konnten. Einige Jahre nach Kriegsende sind die geschuldeten Bezüge zum größten Teil nachgezahlt worden.

noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Nur in den französischen Mandatsgebieten war dies nicht möglich. In den Rechnungsjahren 1962 bis 1965 wurden deshalb insgesamt 1 860 327,40 DM an ehemalige Bedienstete des Deutschen Reiches in Kamerun und Togo ausgezahlt. Um die Maßnahme abschließen zu können, war die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von 152 683,79 DM im Rechnungsjahr 1966 erforderlich. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 4. Sitzung am 12. Januar 1966 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 05 02 Tit. 667.
05 02 / 964	87 000 000,—	21 443 282,05	**Ausrüstungshilfe** Im Hinblick auf die Höhe der bestehenden Verpflichtungen des Bundes war es nicht möglich, innerhalb des Ausgabeansatzes von 87 Mio DM auch Material-Abgaben aus Beständen der Bundeswehr im Wert von rd. 22 Mio DM zu verbuchen. Dafür war eine überplanmäßige Ausgabe unabweisbar. Gemäß § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 32. Sitzung am 22. September 1966 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Der Ausgabe steht eine Einnahme in gleicher Höhe bei Kap. 14 02 Tit. 4 a gegenüber. Eine kassenmäßige Geldbewegung hat nicht stattgefunden.
05 02 / 970	—	509 428,14	**Kosten von Staatsbesuchen in der Bundesrepublik Deutschland** Es handelt sich um unvorhersehbare Ausgaben, die durch den Staatsbesuch I. M. der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland im Jahr 1965 (Restbetrag), S. M. des Königs von Marokko im Jahre 1965 (Restbetrag), des Herrn Präsidenten der Tunesischen Republik (18. Juli bis 22. Juli 1966), den Besuch I. M. des Königs und der Königin von Thailand (22. August bis 28. August 1966) in der Bundesrepublik Deutschland sowie durch die Vorbereitung des Staatsbesuchs des Herrn Präsidenten der Republik Elfenbeinküste zwangsläufig entstanden sind. Die Aufwendungen für Staatsbesuche lassen sich im voraus nicht übersehen. Die Mittel werden deshalb im Einzelfall überplanmäßig bereitgestellt. Gemäß § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —
05 02 apl. 972	—	*) 68 029,55	**Kosten des offiziellen Besuchs des italienischen Ministerpräsidenten Prof. Dr. Aldo Moro in der Bundesrepublik Deutschland** Der italienische Ministerpräsident, Prof. Dr. Aldo Moro, hat in der Zeit vom 27. Juni bis 1. Juli 1966 der Bundesrepublik Deutschland einen offiziellen Besuch abgestattet. Für diesen Zweck waren im Haushaltsplan des Auswärtigen Amts keine Mittel veranschlagt. Die unvorhergesehenen und unabweisbaren Kosten mußten deshalb außerplanmäßig bereitgestellt werden. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
05 02 / apl. 973	—	*) 22 990,—	**Berlin-Besuch des Kaisers Haile Selassie von Äthiopien** S. M. der Kaiser von Äthiopien hat am 26. Oktober 1966 Berlin einen Besuch abgestattet. Für diesen Zweck waren im Haushaltsplan des Auswärtigen Amts keine Mittel veranschlagt. Die unvorhergesehenen und unabweisbaren Kosten mußten deshalb außerplanmäßig bereitgestellt werden. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
05 03 / 206	13 800 000,—	1 138 456,63	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß 1. durch das Beziehen neuer Diensträume bei verschiedenen Auslandsvertretungen, namentlich auch infolge des Anwachsens der Aufgaben auf dem Gebiet der politischen Öffentlichkeitsarbeit, der Kulturpolitik und Wirtschaftspolitik erhöhte Mietzahlungen unumgänglich geworden sind, 2. abgelaufene Mietverträge fast ausnahmslos nur bei Zahlung einer wesentlich höheren Miete verlängert werden konnten, 3. die Zahl der angemieteten Dienstwohnungen vor allem in Afrika und Asien wesentlich erhöht werden mußte und 4. sich die voranschreitenden Preissteigerungen in der ganzen Welt spürbar auf die Hausbewirtschaftungskosten ausgewirkt haben. Die Mehrausgabe war nicht vorherzusehen und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.
05 03 / 215 c	2 000 000,—	595 488,20	**Reisekostenvergütungen (Heimaturlaubsreisen)** Der Mehrbedarf beruht auf den Auswirkungen der Neufassung der Heimaturlaubsverordnung vom 20. Dezember 1963, die bei der Veranschlagung der Mittel für das Rechnungsjahr 1966 nicht in vollem Umfang vorausgesehen werden konnten. Einsparung bei Kap. 05 03 Tit. 101.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —
05 03 / 299	685 000,—	236 756,45	**Vermischte Verwaltungsausgaben** Die Mehrausgabe ist auf die bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorauszusehenden Kursverluste zurückzuführen, die durch Abwertung der Währungen in verschiedenen Ländern entstanden sind. Einsparung bei Kap. 05 01 Tit. 217.
05 03 / 323	500 000,—	398 420,21	**Aufwendungen auf Grund von Schutzmachtverträgen** Die Mehrausgabe beruht darauf, daß höhere Zahlungen als erwartet an die verschiedenen Schutzmachtvertretungen, insbesondere für Aufgaben im Mittleren Osten und im Sudan geleistet werden mußten. Der Mehrbedarf war unvorhersehbar und unabweisbar. Gemäß § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 05 02 Tit. 630.
05 03 / 325	1 860 000,—	16 678,27	**Aufwendungen zur Erfüllung besonderer Aufgaben bei bestimmten Auslandsvertretungen** Es handelt sich um unabweisbare Mehrausgaben, die insbesondere auf die Erhöhung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie auf die Erhöhung der Vergütungen für Hilfskräfte zurückzuführen sind. Der Mehrbedarf war nicht vorauszusehen. Einsparung bei Kap. 05 03 Tit. 104 a.
05 03 / 700	2 875 600,—	111 130,85	**Erwerb von bebauten Grundstücken für die räumliche Unterbringung der Vertretungen des Bundes im Ausland und für die Beschaffung von Dienstwohnungen für Botschafter, Gesandte und Ständige Geschäftsträger, soweit nicht unter Tit. 711 und folgende besonders veranschlagt** Infolge des Erwerbs eines bebauten Grundstücks als Dienstwohngebäude für den deutschen Botschafter in Saigon reichten die veranschlagten Mittel nicht aus. Die Mehrausgabe war nicht vorherzusehen und unabweisbar. Gemäß § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 05 03 Tit. 701.
05 03 / apl. 740	—	*) 52 142,77	**Sicherungsarbeiten auf dem bundeseigenen Grundstück in Shemiran bei Teheran** Die Um- und Ausbauarbeiten am Dienstwohngebäude des Botschafters in Teheran sind im Juli 1965 wegen des schlechten baulichen Zustandes des Gebäudes ausgesetzt worden. Im September 1965 wurde die Baustelle stillgelegt. Bei den

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			stehengebliebenen Mauerresten bestand jedoch eine ständige Einsturzgefahr und damit eine erhebliche Gefahr für das Leben der auf dem Grundstück wohnenden einheimischen Diener und ihrer Familien. Zur Abwendung dieser Gefahr waren nach Einstellung der Bauarbeiten eine Reihe von Abbrucharbeiten dringend erforderlich, für die Kosten in Höhe von 52 142,77 DM entstanden sind. Da der am Schluß des Rechnungsjahres 1965 bei Kap. 05 03 Tit. 737 verbliebene Ausgaberest von 690 440,51 DM in voller Höhe in Abgang gestellt worden ist und somit Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung standen, war zur Bestreitung der Kosten der Abbrucharbeiten eine außerplanmäßige Haushaltsausgabe erforderlich. Die Ausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 05 03 Tit. 701.
05 03 / 775	1 726 500,—	594 685,74	**Neubau eines Dienstgebäudes für die Botschaft und eines Dienstwohngebäudes für den Botschafter in Madrid (einschließlich Ablösung einer Hypothek) auf einem von der spanischen Regierung übergebenen Grundstück, 7. Teilbetrag** Die Mehrausgabe ist auf die nicht vorauszusehende schnellere Abwicklung des Bauvorhabens zurückzuführen. Aufgrund abgeschlossener Leistungsverträge und wegen der zu beachtenden Wirtschaftlichkeit konnte die Bezahlung angefallener Rechnungen nicht zurückgestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 05 03 Tit. 701.
05 03 / apl. 776	—	*) 53 967,42	**Erwerb eines zusätzlichen Grundstücks sowie Abbruch und Neubau eines Dienstgebäudes der Botschaft in Paris** Am Schluß des Rechnungsjahres 1965 war bei Kap. 05 03 Tit. 776 ein Betrag von 57 402,92 DM nicht verbraucht. Unter Berücksichtigung der Kürzung gemäß § 8 des Haushaltsgesetzes 1965 in Höhe von 54 950 DM verblieb ein Ausgaberest von 2352,92 DM, der wegen seiner Geringfügigkeit nicht in das Rechnungsjahr 1966 übertragen worden ist. Im Zuge der Abwicklung der Baumaßnahme waren im Rechnungsjahr 1966 jedoch noch unabweisbare Ausgaben in Höhe von 53 967,42 DM zu leisten. Einsparung bei Kap. 05 03 Tit. 701.
05 03 / 779	4 500 000,—	1 544 577,77	**Bauliche Instandsetzung und Umbau des von der Französischen Regierung zurückgegebenen ehemals reichseigenen Dienst- und Dienstwohngebäudes in ein Dienstwohngebäude für den Botschafter in Paris, 2. Teilbetrag** Die Mehrausgabe ist auf die nicht vorauszusehende schnellere Abwicklung des Bauvorhabens zurückzuführen. Auf-

noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			grund abgeschlossener Leistungsverträge und wegen der zu beachtenden Wirtschaftlichkeit konnte die Bezahlung angefallener Rechnungen nicht zurückgestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.
05 03 870	340 000,—	31 676,36	**Erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Geschäfts- und Bürobedarf für die Vertretungen des Bundes im Ausland** Infolge wesentlich höherer Transport- und Transportfolgekosten anläßlich der erstmaligen Ausstattung der Botschaft Tel Aviv, die nicht in vollem Ausmaß vorhergesehen werden konnten, reichten die veranschlagten Mittel nicht aus. Der Mehrbedarf war unabweisbar. Gemäß § 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1966 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 05 03 Tit. 701.

Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
06 01 107	3 215 000,—	970 861,89	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Mehrausgaben durch Zunahme der beihilfefähigen Aufwendungen infolge gestiegener Arzthonorare und erhöhter Behandlungs- und Pflegekosten in den Krankenhäusern. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da auf die Gewährung der Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Gesamtbedarf 4 241 341,89 DM Haushalts-Soll 3 215 000,— DM ./. 500,— DM (Übertragung gemäß § 14 Haushaltsgesetz 1966 auf Kapitel 29 01) 3 214 500,— DM Gesamtmehrbedarf 1 026 841,89 DM gemäß § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1966 gedeckt bei Tit. 106 55 980,— DM verbleiben üpl. 970 861,89 DM Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 710.
06 01 108	216 000,—	47 398,79	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Mehrausgabe durch unvorhergesehene Zunahme der Zahl der Empfänger von Trennungsgeld, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüssen sowie durch Erhöhung der Kosten für

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	zugewiesen DM	Begründung
			Auslandsbeschäftigungsvergütung infolge Beförderung der abgeordneten Beamten. Die Mehrausgabe war infolge der zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendigen personalwirtschaftlichen Maßnahmen unabweisbar; sie konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 710.
06 01 / 205	20 000,—	33 869,88	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken** Mehr durch Ausbau des bisher als Lagerraum genutzten Dachbodens im Haus I — Südgiebel — des Bundesministeriums des Innern für die Schriftgutverwaltung. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Schriftgutverwaltung des Bundesministeriums des Innern bisher räumlich unzulänglich untergebracht war und das ständige Anwachsen des Schriftguts eine ordnungsmäßige und sichere Unterbringung erforderte. Sie war unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 mit einem so schnellen Anwachsen des Schriftguts, insbesondere für die Abteilung VII (Zivile Verteidigung) nicht gerechnet werden konnte. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 710.
06 01 / 217	53 000,—	96 162,03	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Mehr durch Zunahme der Umzüge von Bundesbediensteten — 35 veranschlagten standen 62 tatsächlich durchgeführte Umzüge gegenüber — infolge vermehrter Zuweisung von Bundesdarlehenswohnungen, durch verbesserte Leistungen nach dem am 1. Juli 1964 in Kraft getretenen Bundesumzugskostengesetz sowie infolge der ab 1. Oktober 1964 anzuwendenden Mietbeitragsrichtlinien. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil auf die Zahlung der Umzugskostenvergütungen ein Rechtsanspruch besteht; sie konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Gesamtbedarf 109 412,03 DM gemäß § 9 Abs. 5 Haushaltsgesetz gedeckt 13 250,— DM 96 162,03 DM Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 710.
06 02 / 600	14 300 000,—	691 780,03	**Erstattung an das Land Berlin für die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin-Borsigwalde** Erstattung von Mehrkosten an das Land Berlin, die durch Erhöhung der Personalkosten zusätzlich entstanden sind.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			Die Mehrausgabe war auf Grund der §§ 1 und 2 der zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Senat von Berlin über die Deutsche Dienststelle abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 9. Januar 1951 / 21. März 1951 unabweisbar. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 710.
06 02 / 606	760 300,—	15 099,60	**Dotationen des Bundes für die derzeitigen bischöflichen Verwaltungen der ostdeutschen Diözesen jenseits der Oder und Neiße sowie für die kirchenregimentlichen Zwecke der Evangelischen Kirche der Union für das obengenannte Gebiet** Nach der zwischen dem Bund und der Katholischen Kirche getroffenen Vereinbarung aus dem Jahre 1963 werden künftige Gehaltserhöhungen für Beamte und Angestellte des Bundes bei der Bemessung der Dotationsbeträge entsprechend berücksichtigt, wenn auch die Pfarrerbesoldung der Erzdiözese Köln entsprechend angehoben wird. Nachdem die Pfarrerbesoldung in der Erzdiözese Köln mit Wirkung vom 1. Juli 1966 um 8 v. H. erhöht worden ist, mußte auch die Dotation des Bundes an die Katholische Kirche ab Rechnungsjahr 1966 von 412 300 DM um den Betrag von 15 100 DM auf 427 400 DM erhöht werden. Die Mehrausgabe war unvorhersehbar, da bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 die Erhöhung der Bezüge nicht vorhergesehen werden konnte. Sie war auf Grund der Vereinbarungen aus rechtlichen Gründen unabweisbar. Einsparung bei Kap. 06 02 Tit. 983.
06 02 / 627	221 800,—	11 467,—	**Zuschuß an die Stiftung für wissenschaftliche Südosteuropaforschung (für das Südost-Institut), München** Die Mehrausgabe ist auf tarifrechtliche Maßnahmen im Rechnungsjahr 1966 (Tarifverträge vom 25. März 1966 und Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. Juli 1966) zurückzuführen. Sie war zur Durchführung der wissenschaftlichen Aufgaben des Südost-Instituts sowie aus Gründen der Gleichbehandlung der Bediensteten des Instituts gegenüber den Bundesbediensteten unabweisbar und bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorauszusehen. Ein Ausgleich innerhalb des Wirtschaftsplans des Instituts war im Interesse der Wissenschaftsförderung nicht möglich. Einsparung bei Kap. 06 02 Tit. 620.
06 02 / 657 a	69 265 000,—	4 981 622,22	**Zuschüsse auf dem Gebiete des Bildungswesens (Studentenförderung)** Die Zahl der Studenten, die durch Erhöhung des Förderungsmeßbetrages ab 1. Januar 1966 von 250 DM auf 290 DM neu in die Förderung aufgenommen werden konnten, war größer, als bei der Vorausschätzung angenommen worden ist. Außer-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			dem haben die Gehalts- und Lohnerhöhungen in den Jahren 1965 und 1966 und die Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz noch keine Verminderung der Mittel nach dem Honnefer Modell erbracht. Die Mehrausgabe war auf Grund des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Wissenschaft und Forschung vom 4. Juni 1966 unabweisbar. Sie konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 710 und 711.
06 02 / 677 a	19 307 000,—	1 728 144,36	**Aufwendungen für Fürsorgezwecke (Leistungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes)** Nach § 66 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) beträgt der Anteil des Bundes 50 v. H. der Aufwendungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für Tuberkulosehilfe. Diese Aufwendungen waren im Rechnungsjahr 1966 erheblich angestiegen, so daß sich zwangsläufig der Bundesanteil erhöhte. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorherzusehen. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 711.
06 02 / apl. 890	—	*) 19 000,—	**Stammeinlage des Bundes zur Gründung der Firma „Deutsche Transit-Filmverwertungsgesellschaft mbH“** Der Bund ist Gesellschafter der am 18. Januar 1966 gegründeten Deutschen Transit-Filmverwertungsgesellschaft mbH. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und Verwertung von Rechten an Filmen, Bildern und Tonträgern, die Verwaltung, Verwertung und Beschaffung von Filmen, Bildern und Tonträgern einschließlich deren Erhaltung und die Durchführung ähnlicher Aufgaben. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt nach § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages 20 000 DM. Auf das Stammkapital übernimmt die Bundesrepublik Deutschland eine Stammeinlage von 19 000 DM (§ 3 Abs. 2 a des Gesellschaftsvertrages). Die Mehrausgabe war auf Grund des Gesellschaftsvertrages aus rechtlichen Gründen unabweisbar. Sie konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 711.
06 08 / 108	45 000,—	14 999,37	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Die Mehrausgabe war unabweisbar infolge Zunahme der Zahl der Empfänger von Trennungsgeld und durch laufende Zahlung von Fahrkostenzuschüssen in besonderen Fällen gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			vom 13. Mai 1965 — II B 3 — 222 139/1 — GMBl. Nr. 14/65 — sowie infolge Erhöhung der Fahrkosten bei öffentlichen Verkehrsmitteln. Diese Entwicklung konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden Einsparung bei Kap. 06 08 Tit. 105.
06 08 / 205	52 900,—	54 449,17	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken** Im Haushaltsentwurf 1967 ist die Umstellung eines Teils der Datenverarbeitungsanlage von bisher IBM-1401 (Karten) auf IBM 360/30 (Band) zwecks Kapazitätserweiterung und Anpassung an die Ausstattung der Statistischen Landesämter vorgesehen. Damit die neue Anlage installiert werden kann, mußten bereits im Rechnungsjahr 1966 unabweisbar notwendige bauliche und technische Veränderungen (Doppelboden und Hängedecke, Einziehen und Versetzen von Zwischenwänden, Maler- und Installationsarbeiten) vorgenommen werden. Die Notwendigkeit und der Umfang der Ausgabe war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhersehbar. Einsparung bei Kap. 06 08 Tit. 307.
06 10 / 105	250 000,—	57 697,29	**Unterhaltszuschüsse der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst** Zur Sicherung des Nachholbedarfs sind zum 1. April 1966 weitere 16 Kriminalanwärter des allgemeinen Dienstes eingestellt worden. Hierdurch ist eine Mehrausgabe entstanden, die bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorherzusehen und zur Erfüllung der dem Bundeskriminalamt übertragenen Aufgaben unabweisbar war. Einsparung bei Kap. 06 10 Tit. 101.
06 10 / 108	285 000,—	95 001,52	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Die Mehrausgabe ist durch die notwendige Abordnung von Kriminalanwärtern zu den Kriminalpolizeien der Länder und Gemeinden sowie durch die Zahlung von Trennungsgeld an Bedienstete, für die eine Wohnung noch nicht beschafft werden konnte, entstanden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die Sätze für Trennungsgeld erhöht worden sind und die Zahl der Familienheimfahrten nach Aufstellung des Bundeshaushaltsplans

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	zugewiesen DM	Begründung
			1966 zugenommen haben. Sie war unabweisbar, weil die Zahlungen auf Grund von Rechtsansprüchen geleistet werden mußten. Einsparung bei Kap. 06 10 Tit. 101.
06 15 / 203	145 000,—	30 271,01	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunk- und Fernsehgebühren** Die Mehrausgabe ist insbesondere auf die ab 1. April 1966 in Kraft getretenen Erhöhungen der Post- und Fernmeldegebühren zurückzuführen. Außerdem haben die Postsendungen und Fernmeldegebühren auf Grund von Aufgabenerweiterungen, insbesondere auf dem Gebiet des zivilen Ersatzdienstes, und infolge der Übertragung neuer Aufgaben erheblich zugenommen. Der Mehrbedarf war unvorhersehbar und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 06 15 Tit. 609.
06 15 / 301	330 500,—	90 950,51	**Kosten der Ausbildung von nichttechnischen Beamtenanwärtern** Das Bundesverwaltungsamt ist Ausbildungsbehörde für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes sowie für den gehobenen Bibliotheksdienst des Bundes. Die Mehrausgabe ist durch die Erhöhung der Sätze der Reisekostenvergütung und des Trennungsgeldes, durch Erweiterung der Ausbildung des mittleren Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes sowie durch Zunahme des Anteils von verheirateten Beamtenanwärtern entstanden. Die Mehrausgabe konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden; sie war im Interesse des Bundes unabweisbar, da ein großer Bedarf an Nachwuchskräften bestand, der auf andere Weise nicht gedeckt werden konnte. Einsparung bei Kap. 06 15 Tit. 105.
06 15 / 304	1 300 000,—	221 454,13	**Maßnahmen zum Ausgleich überhöhter Fahrkosten im Verkehr mit Berlin** Der Mehrbedarf ist durch zunehmende Inanspruchnahme der Zuschüsse zum Ausgleich überhöhter Fahrkosten im Verkehr nach und von Berlin entstanden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil der Bund zur Gewährung der Flugkostenzuschüsse an die gefährdeten Bediensteten und deren Familienangehörige aus Gründen der dienstlichen Fürsorgepflicht gehalten ist. Sie war unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			1966 mit einer über den geschätzten Bedarf hinausgehenden Inanspruchnahme der Zuschüsse nicht gerechnet werden konnte. Einsparung bei Kap. 06 15 Tit. 302.
06 19 / 320	6 295 000,—	107 673,16	**Wartungsgebühren, Raummieten sowie sonstige Gebühren an die Deutsche Bundespost für fernmeldetechnische Einrichtungen über Drahtverbindungen** Den an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Gebühren und Mieten lagen die Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage 3 zu § 42 der Fernsprechordnung) bzw. Selbstkostenpreise zugrunde. Die sich aus der Forderung der Deutschen Bundespost ergebende Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 die Ergebnisse der maßgebenden Selbstkostenermittlung noch nicht vorlagen. Außerdem war die Entwicklung der Personalkosten, die die Mieten beeinflussen, nicht vorauszusehen. Der Mehrbedarf war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 325.
06 25 / 299	540 000,—	56 900,70	**Vermischte Verwaltungsausgaben** Die Mehrausgabe war zur Erfüllung von Ansprüchen Dritter aus Kraftfahrzeugunfällen erforderlich. Der Mehrbedarf war unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht feststand, wie hoch die Schadensersatzleistungen an Dritte aus Anlaß von Kraftfahrzeugunfällen sein würden. Er war unabweisbar, weil die Geschädigten einen Rechtsanspruch auf Schadensersatz haben. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 711.
06 25 / 305	3 000 000,—	168 516,94	**Sanitätswesen und Heilfürsorge** Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil 1. die Vergütungen für Leistungen der Vertragsärzte, Fachärzte, Vertrauensärzte und Zahnärzte sowie die Kosten der Krankenhausbehandlung auf Grund der neuen Gebührenregelung erheblich gestiegen sind und die Mehrkosten bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht genau vorausberechnet werden konnten; 2. Bewerbungen und Einstellungsuntersuchungen nach Novellierung des Wehrpflichtgesetzes (§ 42) zugenommen hatten und dadurch Mehrkosten für fachärztliche Untersuchungen entstanden sind.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			Sie war unabweisbar, weil die heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten des BGS einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche ärztliche Versorgung haben und die Vergütungen der Vertrags- und Fachärzte sowie der Zahnärzte einschließlich der Sachleistungen auf Grund vertraglicher Verpflichtung gezahlt werden mußten. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 711.
06 25 / 316	2 200 000,—	378 539,91	**Berufsförderung** Für die Durchführung des Pflichtunterrichtes an den GS-Fachschulen mußten in verstärktem Maße nebenberufliche Lehrkräfte herangezogen werden, für die Lehrvergütungen zu zahlen waren. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht damit gerechnet werden konnte, daß sich die Zahl der offenen Planstellen für Fachschuloberlehrer weiter erhöhen würde. Sie war unabweisbar, weil die Lehrvergütungen für nebenberufliche Lehrkräfte auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zu zahlen waren. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 711.
06 25 / 878	1 300 000,—	403 441,87	**Erstmalige Beschaffung von Munition, Spreng- und Zündmitteln** Die Mehrausgabe ist im Zusammenhang mit der Beschaffung von 80 Sonderwagen „Saladin" für den Bundesgrenzschutz zu Lasten der Devisenhilfe für Großbritannien entstanden. Die Mehrausgabe ist aus dem Guthaben der Devisenhilfe für Großbritannien — Kap. 60 04 Tit. 99 — gedeckt worden.
06 26 / apl. 600	—	*) 37 000,—	**Zuschuß an die Köln-Bonner-Eisenbahn AG zur Instandsetzung eines Gleisanschlusses für das Bestückungslager Dransdorf der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern** Wegen Neubaumaßnahmen der Stadt Bonn mußte der teilweise auf deren Gelände liegende private Gleisanschluß für das Bestückungslager Dransdorf der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern beseitigt werden. Da aus wirtschaftlichen Gründen der Anschluß des Bestückungslagers Dransdorf an ein Eisenbahnverkehrsnetz dringend erforderlich ist, hat sich die Köln-Bonner-Eisenbahn AG bereit erklärt, als Ersatz für das aufgehobene Anschlußgleis die Verbindung zum Bestückungslager Dransdorf über ein bestehendes, aber instandsetzungsbedürftiges Gleisstück ihres Bahnbetriebswerkes Bonn-Dransdorf herzustellen, unter der Voraussetzung, daß der Bund die Instandsetzungskosten dieses Gleis-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			anschlusses übernimmt. Die Kosten für die betriebssichere Wiederherstellung dieses Gleisanschlusses betrugen rd. 63 000 DM. In Verhandlungen mit der Köln-Bonner-Eisenbahn AG und der Stadt Bonn, auf deren Veranlassung der bisherige Gleisanschluß beseitigt werden mußte, wurde erreicht, daß der Bund lediglich einen Anteil an den Instandsetzungskosten von 37 000 DM übernimmt. Der Restbetrag wird von der Stadt Bonn und der Köln-Bonner Eisenbahn AG getragen. Die Ausgabe war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorherzusehen; sie war unabweisbar, weil der Anschluß des Bestückungslagers Dransdorf der Beschaffungsstelle an ein Eisenbahnverkehrsnetz aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 711.
06 29 / 205	35 000,—	13 796,55	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken** Die Durchführung notwendiger Um- und Ausbauarbeiten im bundeseigenen Dienstgebäude in Madrid verursachte Kosten in Höhe von 48 796,55 DM. Davon waren 35 000 DM im Haushalt 1966 für einen Teil der Arbeiten veranschlagt. Die restlichen Arbeiten sollten 1967 durchgeführt werden. Die Mehrausgabe entstand dadurch, daß die Arbeiten im Jahre 1966 wegen bevorstehender erheblicher Preissteigerungen im Baugewerbe in Madrid aus Gründen der Kostenersparnis in einem Zuge durchgeführt worden sind. Die Mehrausgabe war deshalb unvorhergesehen und aus wirtschaftlichen Gründen unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 06.
06 29 / apl. 710	—	*) 1 293 737,27	**Neubau des Dienstgebäudes in Rom, Via Sardegna 79a und 81** Die Mehrausgabe entstand auf Grund eines genehmigten 2. Nachtrages zum Vorentwurf für den Neubau des Dienstgebäudes der Abteilung Rom des Deutschen Archäologischen Instituts. Die Mehrkosten sind im wesentlichen auf folgende Gründe zurückzuführen: 1. Es mußten unerwartete Sonderauflagen beim Einbau des Öltanks, zur Einhaltung der Bebauungslinien der Geschosse und bei der Ausbildung und Gestaltung der Fassaden beachtet werden. 2. Die Durchführung des Bauvorhabens hat sich durch die wirtschaftlichen Verhältnisse in Italien im Baugewerbe erheblich verzögert und verteuert. Bei der ständigen Preisbewegung während der Bauzeit, die immer wieder durch neue Lohnstreiks verursacht wurde, konnten die Preise im Baugewerbe nicht mehr unter Kontrolle gehalten werden. Hinzu kam, daß sich die Preiserhöhungen

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			regelmäßig auf bis zu einem Jahr zurückliegende Leistungen auswirkten. Außerdem ergaben sich bei der Abrechnung der Leistungen des Auftragnehmers für das Bauhauptgewerbe durch die Unsicherheit der Preissituation erhebliche Schwierigkeiten dadurch, daß z. T. unangemessene Forderungen gestellt wurden. 3. Ferner haben sich zusätzliche Baumaßnahmen wie z. B. Errichtung einer Brunnenanlage für die Trinkwasserversorgung, vollständiger Ausbau des 2. Untergeschosses zur Gewinnung zusätzlicher Magazinräume, Vergrößerung des Raumbedarfs u. ä. als notwendig herausgestellt. Die Mehrkosten beruhen im wesentlichen auf Rechtsverpflichtung. Nach Mitteilung der Bundesbaudirektion ließ der Bauablauf bei Vorlage des 1. Nachtrages vom 26. Februar 1964 noch nicht erkennen, daß die mit dem 2. Nachtrag ausgewiesenen Kosten in der obengenannten Höhe anfallen würden und zum größten Teil nicht durch Einsparungen bei anderen Positionen des Bauvorhabens aufgefangen werden konnten. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 711.
06 35 / 303	700 000,—	79 525,58	**Für Studientagungen, den Betrieb und die Unterhaltung des Ostkollegs der Bundeszentrale für politische Bildung, Köln-Lindenthal, Stadtwaldgürtel 42** Auf dem Grundstück des Ostkollegs sind im November 1966 mehrere tausend Liter Heizöl ausgelaufen und in das Erdreich eingedrungen. Die Mehrausgabe war zur Durchführung der ersten Maßnahmen erforderlich, um eine Vergrößerung des Schadens und eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu vermeiden. Der Mehrbedarf war unabweisbar und nicht vorhersehbar. Gemäß § 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1966 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 06 35 Tit. 300.
06 36 / 305	28 000 000,—	954 568,75	**Kosten der Sozialhilfe für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin** Die Kosten der Sozialhilfe für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin sind im Rechnungsjahr 1966 stärker angestiegen als bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 erwartet werden konnte. Der Haushaltsansatz war geschätzt; eine zuverlässige Vorausschätzung von Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe auf längere Sicht war jedoch nicht möglich. Eine Steigerung des Aufwandes ist vor allem dadurch eingetreten, daß die Mehrzahl der Länder der Bundesrepublik auch im Rechnungsjahr 1966

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten die Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz erhöht haben. Außerdem haben die gesteigerten Hilfen in besonderen Lebenslagen sowie die zunehmenden altersbedingten Pflegefälle und Anstaltsunterbringungen zu dem Mehrbedarf beigetragen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Sie war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorauszusehen. Einsparung bei Kap. 06 36 Tit. 300.
06 36 / 306 a	310 900 000,—	31 444 377,61	**Kosten der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen (ausgenommen Darlehen) nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen** Die Kosten der Kriegsopferfürsorge für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz sind im Rechnungsjahre 1966 stärker angestiegen als bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 erwartet werden konnte. Der Mehrbedarf ist u. a. auf Leistungsverbesserungen zurückzuführen, die sich aus den Bestimmungen der §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (2. NOG) vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 85) in Verbindung mit dem Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) ergaben. Vor allem hat die Mehrzahl der Länder der Bundesrepublik im Rechnungsjahr 1966 entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten die Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz erhöht. Außerdem haben die gesteigerten Hilfen in besonderen Lebenslagen sowie die zunehmenden altersbedingten Pflegefälle und Anstaltsunterbringungen zu dem Mehrbedarf beigetragen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Sie war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorauszusehen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 06.
06 36 / 531 a	28 650 000,—	2 966 678,73	**Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Darlehen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen** Im Rahmen der Kriegsopferfürsorge sind im Rechnungsjahr 1966 in größerem Umfange Darlehen an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt worden als im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 zu erwarten war.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			Der Mehrbedarf bei den aus Mitteln des Tit. 531 — Unterteil a — ausgegebenen Darlehen ist auf Leistungsverbesserungen zurückzuführen, die sich aus den Bestimmungen der §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (2. NOG) vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 85) hauptsächlich auf dem Gebiet der Berufsfürsorge ergaben. Zu dem Mehrbedarf hat insbesondere die verstärkte Hilfe zur Motorisierung beigetragen, um den Beschädigten einen Arbeitsplatz zuzuführen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Sie war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorauszusehen. Einsparung bei Kap. 06 36 Tit. 300.
06 36 / 675 a	829 500,—	32 427,56	**Beiträge der Bundesrepublik Deutschland an das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung (ICEM) zu den Verwaltungskosten** Der Mehrbedarf beruht auf der Erhöhung der Beiträge der Mitgliedländer auf Grund eines Beschlusses des Rates des Zwischenstaatlichen Komitees für europäische Auswanderung vom 13. Mai 1966. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da die Bundesrepublik als Mitglied des Zwischenstaatlichen Komitees für europäische Auswanderung zur Zahlung der Beiträge vertraglich verpflichtet ist. Sie war unvorhergesehen, da bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 mit der Beitragserhöhung nicht gerechnet worden ist. Einsparung bei Kap. 06 36 Tit. 300.
			Einzelplan 07 — Bundesminister der Justiz —
07 01 / 107	1 500 000,—	36 548,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Der Mehrbedarf beruht insbesondere auf der weiteren Erhöhung der Arzneimittelpreise, der Arztkosten und der Krankenhauspflegesätze. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht; sie war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorherzusehen. Einsparung bei Kap. 07 05 Tit. 108.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 07 — Bundesminister der Justiz —
07 01 / apl. 850	—	*) 10 912,95	**Anschaffung von verwaltungseigenen Fahrzeugen** Ein Dienstkraftwagen des Bundesministeriums der Justiz, der im Rechnungsjahr 1967 durch ein Fahrzeug des Typs Mercedes 200 ersetzt werden sollte, hatte nach einer Fahrleistung von 141 000 km einen Motorschaden. Da das Fahrzeug nicht mehr einsatzfähig und die Instandsetzung wirtschaftlich nicht mehr vertretbar war, mußte das Ersatzfahrzeug bereits im Rechnungsjahr 1966 beschafft werden. Die Ausgabe war nicht vorherzusehen. Sie war unabweisbar und unaufschiebbar, weil die Durchführung der Dienstaufgaben des Ministeriums nicht beeinträchtigt werden durfte. Einsparung bei Kap. 07 02 Tit. 675.
07 03 / 203	240 000,—	20 000,—	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunk- und Fernsehgebühren** Von der Mehrausgabe entfallen rd. 3500 DM auf die Verlegung bestimmter Einrichtungen der Fernsprechanlage des Bundesgerichtshofes, die sich auf Grund einer Prüfung durch das Fernmeldetechnische Zentralamt in Darmstadt ergeben hat. Im übrigen beruht der Mehrbedarf auf dem Anstieg der Aufwendungen für Postgebühren, weil der Gebührentarif der Bundespost erhöht worden ist und weil der Geschäftsanfall, besonders beim Bundesstrafregister, weiter zugenommen hat. Der Mehrbedarf konnte nicht vorhergesehen werden. Er war unabweisbar und unaufschiebbar, um die Durchführung der Aufgaben des Bundesgerichtshofes und der Bundesanwaltschaft nicht zu beeinträchtigen. Einsparung bei Kap. 07 03 Tit. 205.
07 05 / 300	6 000 000,—	449 373,06	**Kosten der Herstellung von Veröffentlichungen** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß die Herstellungskosten der Auslegeschriften, der Patentschriften des Deutschen Patentamtes und des Warenzeichenblattes gestiegen sind, weil seit Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 die tariflichen Löhne im graphischen Gewerbe um mehr als 10 v. H. erhöht worden sind. Die unvorhergesehene Mehrausgabe war unabweisbar, da das Deutsche Patentamt zur Veröffentlichung der Auslegeschriften, der Patentschriften und des Warenzeichenblattes verpflichtet ist. Einsparung innerhalb des Einzelplans 07.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
08 01 / 217	120 000,—	88 014,39	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Mehrausgabe infolge zügiger Fertigstellung von Wohnungsbauvorhaben für Bundesbedienstete, so daß früher als erwartet Wohnungen zugeteilt werden konnten. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen. Sie war unabweisbar, da auf die Gewährung der Umzugskostenvergütung ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung bei Kap. 08 02 Tit. 305.
08 04 / 104 a	62 129 100,—	945 428,—	**Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte (Vergütungen der Angestellten)** Mehrausgabe wegen Erhöhung der Vergütungen aufgrund tarifrechtlicher Bestimmungen, insbesondere infolge Neufassung der Tätigkeitsmerkmale und des Bewährungsaufstiegs. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 08 04 Tit. 105.
08 04 / 218	600 000,—	142 897,44	**Kosten für Sachverständige** Mehrausgabe insbesondere durch Kosten für Weinuntersuchungen, die nach der Weinzollordnung bei Weineinfuhren zwingend vorgeschrieben sind. Der Umfang der Weineinfuhren und demzufolge die Höhe der Untersuchungsgebühren sind bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 mangels entsprechender Erfahrung zu niedrig geschätzt worden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 08 04 Tit. 201 b und 204. Der Mehrausgabe stehen außerdem entsprechende Mehreinnahmen bei Kap. 08 04 Tit. 3 durch die von den Importeuren zu erstattenden Untersuchungsgebühren gegenüber.
08 04 / 742	1 600 000,—	525 132,97 (Vorgriff)	**Errichtung einer Grenzkontrollstelle in Rudolphstein, Landkr. Hof/Saale, 1. Teilbetrag** Im Hinblick auf die Fertigstellung der Autobahnbrücke über die Saale ist die Errichtung der Grenzkontrollstelle in Rudolphstein beschleunigt worden, so daß das Bauvorhaben in seinen wesentlichen Teilen im Rechnungsjahr 1966 fertiggestellt werden konnte. Dadurch wurde die Inanspruchnahme überplanmäßiger Haushaltsmittel im Wege des Vorgriffs notwendig. Der Mehrbedarf war unvorhergesehen und zur wirtschaftlichen Durchführung der Baumaßnahme unabweisbar.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
09 01 / 107	1 450 000,—	128 286,24	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Mehrausgabe ist auf die Zunahme der beihilfefähigen Aufwendungen infolge gestiegener Krankenhauskosten, Arzthonorare und Arzneimittelkosten zurückzuführen. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war der Mehrbedarf, der bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden konnte, unabweisbar. Einsparung bei Kap. 09 03 Tit. 101.
09 02 / 305	1 950 000,—	60 000,—	**Abgeltung von Aufträgen der Bundesressorts an wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute** Auf Grund eines Kabinettsbeschlusses veranlaßte der Bundesminister der Finanzen 1966 eine langfristige Vorausschätzung des Vermögensteueraufkommens durch vier wirtschaftswissenschaftliche Institute. Das Honorar für diese Untersuchung betrug 60 000 DM. Im Zeitpunkt der Einschaltung des Bundesministeriums für Wirtschaft wegen der Übernahme der Kosten auf Kap. 09 02 Titel 305 war über die hier verfügbaren Mittel bereits disponiert, so daß die Ausgabe nur überplanmäßig geleistet werden konnte. Die Mehrausgabe war auf Grund der eingegangenen Rechtsverpflichtung unabweisbar. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 war sie noch nicht erkennbar. Einsparung bei Kap. 09 02 Tit. 968 b.
09 02 / 679	37 000 000,—	603 649,24	**Betriebsbeihilfe für versteuertes Gasöl an gewerbliche und sonstige Betriebe der allgemeinen Wirtschaft auf Grund des Verkehrsfinanzgesetzes vom 6. April 1955** Nach Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes vom 6. April 1955 ist der Bund verpflichtet, bestimmten im Gesetz näher bezeichneten Betrieben zu den Kosten für das zum Betrieb von Maschinen benötigte versteuerte Gasöl eine Betriebsbeihilfe zu gewähren. Infolge erhöhter Inanspruchnahme der Beihilfen für gewerbliche und sonstige Betriebe der allgemeinen Wirtschaft durch Berechtigte ergab sich im Haushaltsjahr 1966 eine Istausgabe von 37 603 649,24 DM. Der Mehrbedarf war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorauszusehen. Einsparung bei Kap. 09 02 Tit. 968 b.
09 05 / apl. 951	—	*) 396 298,29	**Rückerstattung im Interzonenhandel erhobener Unkostenbeiträge** Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 1963 ist die Deutsche Bundesbank in einem Einzelfall verpflichtet worden, im Interzonenhandel erhobene Unkosten-

noch Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			beiträge nebst Zinsen und Prozeßkosten zurückzugewähren. Die Deutsche Bundesbank hatte in der Zeit vom 2. November 1949 bis zum 31. Dezember 1956 Beiträge in Höhe von 1 Promille auf alle Umsätze im Zahlungsverkehr der Treuhandstelle für den Interzonenhandel erhoben und an den Deutschen Industrie- und Handelstag bzw. an den Bund abgeführt. Die Treuhandstelle für den Interzonenhandel wurde am 2. November 1949 beim Deutschen Industrie- und Handelstag errichtet und am 1. Januar 1952 in die Bundesstelle für den Warenverkehr (jetzt Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) als Gruppe Interzonenhandel überführt. Durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sind vom Bund nicht vorhersehbare Beträge zu erstatten, die im vorgenannten Zeitraum erhoben worden sind. Für das Rechnungsjahr 1966 war die Höhe der Rückzahlungen (ebenso wie in den Rechnungsjahren 1963 bis 1965) unvorhersehbar. Im Hinblick auf die rechtswirksame Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts war die Ausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 09 02 Tit. 968 b.
09 07 / 711	250 000,—	1 610 000,— (Vorgriff)	**Freimachung von Anstaltgelände, 1. Teilbetrag** Der Vorgriff war zum Zwecke des Grunderwerbs im Rahmen der Freimachung von bisher durch US-Streitkräfte in Anspruch genommenem Gelände der Bundesanstalt für Materialprüfung unabweisbar, weil das Land Berlin — unvorhersehbar — auf Zahlung des Kaufpreises bis spätestens 30. September 1966 bestand. Nach diesem Zeitpunkt hätte mit einer Verteuerung des im dringenden Bundesinteresse liegenden Ankaufs gerechnet werden müssen.
09 09 / 108	25 000,—	15 988,64	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Der Bundesanstalt für Bodenforschung in Hannover sind im Rechnungsjahr 1966 Wohnungen für Bundesbedienstete nur in äußerst geringem Umfang durch die Oberfinanzdirektion Hannover zur Verfügung gestellt worden. Da der bestehende Bedarf auch auf dem freien Wohnungsmarkt nur zu einem verhältnismäßig kleinen Teil gedeckt werden konnte, mußten aus der obengenannten Zweckbestimmung Trennungsgelder usw. an einen weitaus größeren Personenkreis als im Rechnungsjahr 1965 und teilweise für das gesamte Rechnungsjahr 1966 gezahlt werden. Der Mehrbedarf an Haushaltsmitteln war unabweisbar und nicht vorauszusehen. Einsparung bei Kap. 09 09 Tit. 101.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
10 01 / 107	700 000,—	190 981,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Auf Grund der Beihilfevorschriften zu zahlende Beihilfen, deren Höhe im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 noch nicht vorherzusehen war. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 620.
10 01 / 200	132 000,—	16 832,10	**Geschäftsbedürfnisse** Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das schon seit Jahren räumlich völlig unzureichend untergebracht war, hatte im April 1966 unerwartet die Möglichkeit, in einem Bürohochhaus in Beuel dringend benötigte Büroräume zu mieten; von dieser Möglichkeit mußte unverzüglich Gebrauch gemacht werden. Der dadurch entstandene zusätzliche Bedarf an Mitteln für Geschäftsbedürfnisse (insbesondere Umzugskosten) konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 621.
10 01 / 201 c	43 000,—	10 941,51	**Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Diensträumen (Ergänzung)** Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das schon seit Jahren räumlich völlig unzureichend untergebracht war, hatte im April 1966 unerwartet die Möglichkeit, in einem Bürohochhaus in Beuel dringend benötigte Büroräume zu mieten; von dieser Möglichkeit mußte unverzüglich Gebrauch gemacht werden. Der durch die notwendige Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen (Lampen und Vorhänge) entstandene Mehrbedarf war im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhersehbar. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 621.
10 01 / 203	340 000,—	60 589,70	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren** Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das schon seit Jahren räumlich völlig unzureichend untergebracht war, hatte im April 1966 unerwartet die Möglichkeit, in einem Bürohochhaus in Beuel dringend benötigte Büroräume zu mieten; von dieser Möglichkeit mußte unverzüglich Gebrauch gemacht werden.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
			Der durch Ankauf einer zusätzlich erforderlichen Fernsprechanlage und deren Unterhaltung entstandene Mehrbedarf an Haushaltsmitteln konnte im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorausgesehen werden. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 621.
10 01 / 206	43 300,—	60 838,48	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das schon seit Jahren räumlich völlig unzureichend untergebracht war, hatte im April 1966 unerwartet die Möglichkeit, in einem Bürohochhaus in Beuel dringend benötigte Büroräume zu mieten; von dieser Möglichkeit mußte unverzüglich Gebrauch gemacht werden. Durch die Anmietung dieser Büroräume sind zusätzliche Bewirtschaftungskosten (insbesondere Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Maklergebühr) entstanden, die bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden konnten. Einsparung bei Kap 10 02 Tit 621.
10 01 / 215 b	445 000,—	73 364,45	**Reisekostenvergütungen (Auslandsreisen)** Durch die erhebliche Zunahme der Reisen in EWG-Angelegenheiten und der Reisen zu internationalen Tagungen u. ä. ist ein Mehrbedarf von 73 364,45 DM entstanden, der im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden konnte. Wegen der Bedeutung dieser Dienstreisen war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 608 a.
10 01 / 219	30 000,—	22 329,57	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Auf Grund rechtlicher Verpflichtung an Prozeßbevollmächtigte zu zahlende Vergütungen, deren Höhe — insbesondere wegen der hohen Streitwerte — im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorherzusehen war. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 620.
10 01 / 400	2 342 300,—	207 986,71	**Betrieb der Fischereischutzboote** Die Mehrausgabe ist auf die Erhöhung der Heuern durch den Heuertarifvertrag vom 21 Dezember 1965 zurückzuführen. Sie war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhersehbar. Da sie auf vertraglicher Verpflichtung beruht, war sie unabweisbar. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 620.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 01 / 401	2 230 100,—	528 848,79	**Betrieb der Fischereiforschungsschiffe** Bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 waren Personalmehrausgaben von rd. 179 000 DM auf Grund des Heuertarifvertrages vom 21. Dezember 1965 nicht vorherzusehen. Da sie auf vertraglicher Verpflichtung beruhen, waren sie unabweisbar. Außerdem waren Mehrausgaben von rd. 350 000 DM bei den Sachausgaben (insbesondere Reparaturkosten) nicht vorhersehbar, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und im Interesse der Sicherheit der Fischereiforschungsschiffe unabweisbar waren. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 620.
10 02 / 679 a	223 655 000,—	1 664 175,11	**Betriebsbeihilfen zur Verbilligung von Gasöl für die Landwirtschaft nach dem Verkehrsfinanzgesetz vom 6. April 1955 in der durch das Straßenbaufinanzierungsgesetz vom 28. März 1960 geänderten Fassung** Durch den nassen Sommer 1965 und einen unerwarteten Anstieg des Schlepperbestandes ergab sich eine erhebliche Steigerung des Gasölverbrauchs im Jahre 1965. Dieser Mehrverbrauch und die sich daraus ergebende Höhe der Betriebsbeihilfe im Rechnungsjahr 1966 waren bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhersehbar. Die Betriebsbeihilfe beruht auf gesetzlicher Grundlage; sie war somit unabweisbar. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 622.
10 02 / 679 b	132 000 000,—	1 093 275,41	**Betriebsbeihilfen zur Verbilligung von Gasöl für die Landwirtschaft nach dem Grünen Plan 1966** Der Verbrauch an Gasöl in der Landwirtschaft hat im Jahre 1965 in einem Maße zugenommen, das bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden konnte. Die nach dem Grünen Plan zu gewährende Betriebsbeihilfe ist eine Maßnahme zur Verringerung der Betriebsausgaben in der Landwirtschaft; sie soll die landwirtschaftliche Ertragslage verbessern und so die deutsche Landwirtschaft innerhalb der EWG wettbewerbsfähig erhalten. Zur Erreichung dieser Ziele war es unabweisbar erforderlich, die bisherige Gasölverbilligung im Rahmen des Grünen Plans in unverminderter Höhe fortzuführen. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 608 a.
10 03 / 624	23 000 000,—	2 849 114,16	**Frachthilfe für Getreide** Durch den regional unterschiedlichen Ausfall der Getreideernte sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Qualität sowie dadurch, daß in erheblich größerem Umfang Getreide

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			der Bundesreserve aus Wälzungsgründen verkauft und die Bundesreserve wieder aufgefüllt werden mußte, sind über den normalen Umfang hinaus zusätzliche Getreidetransporte erforderlich geworden. Der hierdurch entstandene Mehrbedarf an Frachthilfezahlungen war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhersehbar. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da eine Änderung der Richtlinien wegen der notwendigen Gleichbehandlung aller Begünstigten nicht mehr möglich war. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 608 a.
10 03 / apl. 953	—	*) 3 102 472,38	**Preisausgleich bei Rüböl sowie bei Raps und Rübsen aus inländischer Ernte 1965** Auf Grund der Weigerung mehrerer Margarinehersteller, im Beimischungsjahr 1965/66 ihre Verpflichtung nach der Rübölbeimischungsverordnung zu erfüllen, konnte von verschiedenen Handelsbetrieben Raps/Rübsen sowie von einigen Ölmühlen Rüböl aus der inländischen Ernte 1965 zu dem im Vergleich zum Weltmarktpreis höheren Ölsaaten- bzw. Ölpreis nicht abgesetzt werden. Den Handelsbetrieben und Ölmühlen, die im Vertrauen auf die Durchsetzung der Beimischungspflicht Raps/Rübsen aufgenommen und — soweit Ölmühlen in Betracht kommen — zu Rüböl verarbeitet haben, war nicht zuzumuten, die Differenz zwischen Weltmarktpreis und Inlandpreis zu tragen. Bei dieser Sachlage bestand ein unabweisbares Bedürfnis, den Handelsbetrieben und Ölmühlen, bei denen sich am Ende der Beimischungsperiode 1965/66 noch unverkaufte Bestände an Raps/Rübsen sowie Rüböl befanden, einen Preisausgleich in Höhe des Differenzbetrages zwischen Weltmarktpreis und Inlandpreis zu gewähren. Die Ausgabe war unvorhersehbar, weil bei Einbringung des Haushaltsgesetzes 1966 noch nicht damit gerechnet werden konnte, daß nicht absetzbare Bestände an Raps/Rübsen bzw. Rüböl aus der Ernte 1965 unter Einsatz von Haushaltsmitteln untergebracht werden mußten. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 621.
10 07 / 219	35 000,—	27 381,58	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Im Rechnungsjahr 1966 sind zahlreiche Prozesse mit erheblichen Kostenfolgen für das Bundesamt entschieden worden. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 konnte nicht vorausgesehen werden, daß eine so große Zahl zum Teil bereits seit 1957 anhängiger Verfahren in diesem Jahr abgeschlossen werden würde. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf rechtlicher Verpflichtung beruht. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 620.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 07 / 299	5 000,—	1 246 139,98	**Vermischte Verwaltungsausgaben** Von der Mehrausgabe entfallen a) 1 238 000,— DM auf die Kosten eines Vergleichs mit der Firma Westzucker GmbH, Dortmund, b) 8 139,98 DM auf eine Forderung der Firma Gebr. Heydasch (van Steen), Hamburg zusammen 1 246 139,98 DM. Zu a) Zum Ausgleich eines der Firma Westzucker GmbH, Dortmund, durch Versagung einer Einfuhrgenehmigung im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber Süd-Rhodesien entstandenen Verlustes wurde am 4. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Firma Westzucker GmbH, Dortmund, ein Vergleich abgeschlossen. Von dem beabsichtigten Vergleichsabschluß hatte der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner 28. Sitzung am 23. Juni 1966 zustimmend Kenntnis genommen. Die in Erfüllung dieses Vergleichs zu leistenden Zahlungen waren bei Aufstellung des Haushaltsvoranschlages 1966 nicht vorherzusehen. Zu b) In dem Rechtsstreit der Firma Gebr. Heydasch (van Steen), Hamburg, gegen die Bundesrepublik Deutschland hatte das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft auf Grund des Anerkenntnisurteils des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 6. Oktober 1966 — Nr. 2/4 — O — 227/65 — 6500 DM nebst Zinsen seit dem 12. September 1958 an die Klägerin zu zahlen. Ein Anerkenntnis der Klageforderung erschien aus Gründen der Kostenersparnis wirtschaftlich, nachdem das Landgericht Frankfurt (Main) durch Grundurteil vom 31. März 1966 den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hatte. Die hierdurch entstandene unabweisbare Mehrausgabe konnte bei Aufstellung des Haushaltsvoranschlages 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 608 a.
10 10 / 205	175 800,—	20 780,64	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken** Das Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, das Staatshochbauamt Göttingen und die OFD Hannover haben Anfang 1966 bei der Überprüfung der Räumlichkeiten des in einfach ausgebauten Kfz.-Hallen der ehemaligen Wehrmacht untergebrachten In-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			stituts für Biochemie schwerwiegende, Leib und Leben der Dienstangehörigen gefährdende Mängel festgestellt. Die Mehrausgabe war zur Beseitigung dieser Mängel unabweisbar. Sie war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhersehbar. Gemäß § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 623.
10 10 / 206	358 500,—	34 999,25	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Die Gewächshäuser der Biologischen Bundesanstalt mußten infolge des kühlen Frühjahrs und Sommers 1966 stärker als vorhersehbar beheizt werden. Aus diesem Grunde und infolge gestiegener Preise für feste Brennstoffe hat sich ein unabweisbarer Mehrbedarf ergeben. Einsparung innerhalb des Einzelplans 10.
10 11 / 401	96 200,—	34 152,51	**Betriebsausgaben für das Versuchsfeld Lentföhrden** Mehrausgabe infolge zusätzlicher unabweisbarer und unvorhergesehener Personalkosten auf Grund der Tarifverträge vom 25. März 1966 — MinBlFin S. 203, 235 — (insbesondere über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes) und auf Grund des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 vom 1. Juli 1966 (MinBlFin S. 574). Einsparung bei Kap. 10 14 Tit. 104 a.
10 11 / apl. 902	—	*) 68 795,72	**Zuweisung zur Kapitalausstattung der Lehrmeierei der Bundesanstalt für Milchforschung in Kiel** Zur Substanzerhaltung mußten umfangreiche Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden der Bundesanstalt für Milchforschung durchgeführt werden. Im Zuge dieser Arbeiten sind auch die Gebäude der Lehrmeierei instandgesetzt worden. Die Ausgaben hierfür sind irrtümlich aus Tit. 204 geleistet worden. Da die Lehrmeierei ein Betrieb nach § 15 RHO ist, mußten die Arbeiten aber aus Mitteln dieses Betriebes oder aus einer Kapitalzuweisung bei Tit. 902 durchgeführt werden. Der Bundesrechnungshof hat bei der örtlichen Prüfung der Lehrmeierei diese Titelverwechslung festgestellt und den Titelausgleich gefordert. Zur Umbuchung der Ausgaben mußte eine Kapitalzuweisung außerplanmäßig erfolgen. Einsparung bei Kap. 10 11 Tit. 204.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 12 / 208	60 000,—	18 493,75	**Betrieb von Dienstfahrzeugen** Unvorhersehbare und unabweisbare Mehrausgabe infolge Instandsetzung des Forschungskutters „Uthörn". Die Arbeiten waren zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des Forschungskutters unerläßlich, der bis zur Indienststellung des 2. Forschungskutters (vgl. Kap. 10 12 Tit. 950) für Forschungsfahrten der Anstalt dauernd betriebsfähig sein muß. Einsparung bei Kap. 10 25 Tit. 206.
10 15 / apl. 220	—	*) 13 500,—	**Verwaltungskostenbeitrag für die Führung der Kassengeschäfte durch die Regierungshauptkasse Detmold** Seit 1948 erledigt die Regierungshauptkasse in Detmold auftragsweise die Kassengeschäfte für die Bundesforschungsanstalt für Getreideverarbeitung. Ein Verwaltungskostenbeitrag ist hierfür vom Bund bisher nicht gezahlt worden. Der Landesrechnungshof hat über den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen verlangt, daß vom Bund ab Rechnungsjahr 1966 ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe der Aufwendungen des Landes = 13 500 DM zu fordern ist. Diese Haushaltsausgabe war nicht vorhersehbar. Sie war unabweisbar, weil die Kassengeschäfte der BFA nicht vor dem Rechnungsjahr 1967 von einer Bundeskasse übernommen werden können und die Wahrnehmung der Geschäfte durch die Regierungshauptkasse Detmold über den normalen Rahmen einer Amtshilfe hinausgeht. Einsparung innerhalb des Kap. 10 15.
10 16 / 217	2 600,—	10 100,—	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Mehrausgabe auf Grund rechtlicher Verpflichtung (BUKG) durch Gewährung einer Umzugskostenvergütung an einen am 7. Februar 1966 in den Bundesdienst eingestellten Institutsleiter. Einsparung bei Kap. 10 16 Tit. 300.
10 25 / 217	8 000,—	19 563,65	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgabe für Umzüge und einen Abfindungsbeitrag auf Grund der Trennungsgeldverordnung (TGV) vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 808) infolge unerwartet schneller Zuweisung von Bundesmietwohnungen und Bundesdarlehenswohnungen durch die OFD Hannover. Einsparung bei Kap. 10 25 Tit. 206.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
11 01 / 107	400 000,—	64 021,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Der Haushaltsansatz reichte infolge Steigerung der Krankenhaus- und Arzneimittelkosten sowie infolge der gestiegenen Arzthonorare nicht aus. Diese Entwicklung war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorherzusehen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung bei Kap. 11 01 Tit. 101.
11 02 / 571 b	27 000 000,—	7 060 749,66	**Förderung der beruflichen Fortbildung der unselbständigen Mittelschichten einschließlich Verwaltungskosten — Individuelle Förderung — (Zuschüsse)** Das Programm zur Förderung der beruflichen Fortbildung der Arbeitnehmer hat so großen Anklang gefunden, daß die Zahl der Anträge und Bewilligungen gegenüber 1965 stärker zugenommen hat als zu erwarten war. Der hierdurch eingetretene Mehrbedarf konnte durch eine Senkung des durchschnittlichen Förderungssatzes als Folge der Pauschalierung vor allem der Beihilfen zum Lebensunterhalt nach den Richtlinien vom 6. September 1965 (Bundesanzeiger Nr. 170) nur zum Teil ausgeglichen werden. Die verbleibende Mehrausgabe war nicht vorherzusehen und zur Fortführung der wirtschafts- und sozialpolitisch bedeutsamen Aufstiegsförderung der Arbeitnehmer unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 11 Tit. 300.
11 08 / 305	250 000,—	89 658,72	**Kosten der Heilfürsorge** Durch die am 1. April 1965 in Kraft getretenen Gebührenordnungen der Ärzte (GOÄ) — Bundesgesetzbl. I S. 89 — und der Zahnärzte (GOZ) vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 123) haben sich die Vergütungssätze um 26 bis 28 v. H. erhöht. Hiervon wurde auch die Heilfürsorge für Ersatzdienstleistende betroffen. Der hierdurch entstandene Mehrbedarf war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorherzusehen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Einsparung bei Kap. 11 08 Tit. 112.
11 10 / 300	4 712 755 000,—	114 297 269,35	**Versorgungsbezüge** Die aus der Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101) für die Jahre 1964 und 1965 zu erwartenden Mehraufwendungen konnten bei der Auf-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			stellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht in ihrem vollen Umfang vorhergesehen werden. Dem Haushaltsansatz war die Sondererhebung vom 28. Februar 1965 zugrunde gelegt worden, die den Anstieg der berechtigten Empfänger von Berufsschadensausgleich für Beschädigte und Schadensausgleich für Witwen nicht in vollem Umfang erkennen ließ. Die Mehrausgabe war wegen des gesetzlichen Anspruchs unabweisbar. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
11 10 / 301	7 000 000,—	3 279 799,48	**Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Grund des Soldatenversorgungsgesetzes** Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 konnte die Zunahme der Zahl der Berechtigten nicht vorausgesehen werden. Der Schätzung hat die Zahl von 2923 Versorgungsberechtigten am 31. Dezember 1964 zugrunde gelegen. Diese Zahl erhöhte sich bis zum 30. September 1966 unerwartet auf 4345 Versorgungsberechtigte. Außerdem führten die Auswirkungen des Zweiten Neuordnungsgesetzes und die erhöhten Sätze der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 89, 123) zu höheren Leistungen. Die Mehrausgabe war wegen des gesetzlichen Anspruchs unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 11.
11 10 / 303	395 000 000,—	25 059 118,30	**Kosten der Heil- und Krankenbehandlung sowie der Versehrtenleibesübungen** Der Mehrbedarf ist auf die erhöhten Sätze der neuen Gebührenordnungen der Ärzte und der Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 89, 123) und auf die Erhöhung der Krankenhauspflegesätze infolge von Lohn- und Preissteigerungen zurückzuführen. Die Mehrausgabe konnte nicht vorhergesehen werden; sie war unabweisbar. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
11 10 / 305	1 000 000,—	251 483,17	**Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Grund des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen** Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplanes im März 1965 lagen verwendbare Angaben über die Auswirkungen des am 1. Januar 1964 in Kraft getretenen Zweiten Neuordnungsgesetzes — insbesondere über die Höhe des zu zahlenden

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —
			Schadensausgleichs an die Ehefrauen der Kriegsgefangenen — noch nicht vor. Der entstandene Mehrbedarf war deshalb in dieser Höhe nicht vorauszusehen. Die Mehrausgabe war wegen des gesetzlichen Anspruchs unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 10 Tit. 302.
11 10 / 306	10 000 000,—	162 053,34	**Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Grund des Häftlingshilfegesetzes** Die auf Grund des Zweiten Neuordnungsgesetzes erforderlichen Berechnungen des Berufsschadensausgleiches für Beschädigte waren schwieriger und zeitraubender als erwartet. Dadurch wurden im Rechnungsjahr 1966 erhebliche Nachzahlungen rückwirkend zum Inkrafttreten des Zweiten Neuordnungsgesetzes am 1. Januar 1964 fällig. Das führte zu einer nicht vorhersehbaren Mehrausgabe, die wegen des Rechtsanspruchs unabweisbar war. Einsparung bei Kap. 11 10 Tit. 304.
11 13 / 602	2 340 000 000,—	165 279 174,22	**Zuschuß des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung** Die im Jahre 1966 eingetretene Verschärfung der strukturellen Schwierigkeiten im Kohlenbergbau hat dazu geführt, daß die Beitragseinnahmen die erwartete Höhe nicht erreicht haben, während die Rentenausgaben, die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner und die Knappschaftsausgleichsleistungen stärker angestiegen sind, als vorhergesehen werden konnte. Der durch den Bundeszuschuß nach § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes zu deckende Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben der Knappschaften lag infolgedessen erheblich über dem im Bundeshaushaltsplan 1966 einschließlich Nachtragshaushalt veranschlagten Betrag. Die Mehrausgabe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung und war deshalb unabweisbar; sie konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
11 13 / 605	30 000 000,—	751 307,71	**Fremdrenten in der Unfallversicherung** Die Rentenanpassung hat sich stärker ausgewirkt, als bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 angenommen worden war. Außerdem standen den Rentnerabgängen unvorhergesehene Zugänge gegenüber.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	zugewiesen DM	Begründung
			Diese Entwicklung konnte nicht vorhergesehen werden. Die Mehrausgabe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung und war deshalb unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 13 Tit. 603.
11 13 / 606	900 000,—	139 256,54	**Erstattung der Aufwendungen für die Krankenhilfe an Heimkehrer** Den Heimkehrern und den in größerer Zahl entlassenen Häftlingen aus sowjetzonalem Gewahrsam mußten zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit in verstärktem Umfang Leistungen gewährt werden. Wegen der allgemeinen Kostensteigerungen haben die gegenüber dem Rechnungsjahr 1965 bereits erhöhten Haushaltsmittel nicht ausgereicht. Die Mehrausgabe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung und war deshalb unabweisbar; sie konnte nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 11 13 Tit. 603.
11 13 / 607 a	100 000,—	171 259,72	**Kosten der Nachversicherung gemäß Artikel 6 §§ 19 und 23 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes** Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung haben im Rechnungsjahr 1966 erstmals in verstärktem Umfang Anträge auf Erstattung von Kosten der Nachversicherung nach Artikel 6 §§ 19 und 23 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vorgelegt. Die Höhe dieser Anforderung konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Die Mehrausgabe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung und war deshalb unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 13 Tit. 603.
11 13 / 607 b	—	25 851,73	**Kosten der Nachversicherung gemäß § 23 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen** Im Rechnungsjahr 1966 sind erstmals Versicherungsfälle eingetreten, in denen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die Kosten der Nachversicherung nach § 23 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 79) erstattet werden mußten. Da dies für das Jahr 1966 noch nicht mit Sicherheit erwartet worden war, ist der Tit. 607 b als Leertitel ausgebracht worden.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Die Ausgabe war wegen der gesetzlichen Verpflichtung unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 13 Tit. 603.
11 13 / 608	48 000 000,—	4 322 992,49	**Erstattung der Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Renten- und der Unfallversicherung für die Tuberkulosehilfe** Die Pflegekosten in den Krankenanstalten für die stationäre Dauerbehandlung von Tuberkulosekranken sind stärker als erwartet gestiegen. Außerdem hat die Mehrzahl der Versicherungsträger das Taschengeld und die Zehrkosten erhöht. Die dadurch entstandene Mehrausgabe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung und war deshalb unabweisbar; sie konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 11 02 Tit. 970.
11 13 / 609	40 000 000,—	341 657,82	**Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Bundesbetriebe, die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Arbeitslosen sowie für sonstige Betriebe und Unternehmen, für die der Bund Träger der Unfallversicherung ist** Die Ausgaben für die gesetzliche Unfallversicherung haben sich durch die Rentenanpassung und durch allgemeine Kostensteigerungen stärker als erwartet erhöht. Die gegenüber dem Rechnungsjahr 1965 bereits höher veranschlagten Haushaltsmittel haben daher nicht ausgereicht. Die Mehrausgabe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung und war deshalb unabweisbar; sie konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 11 13 Tit. 603.
11 13 / 610	160 000 000,—	37 290 460,08	**Erstattung der Leistungen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Mutterschutzgesetz** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß die Arbeitsverdienste, nach denen die Mutterschutzleistungen bemessen werden, stärker als erwartet gestiegen sind. Außerdem hat sich die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung ab 1. September 1965 im Rechnungsjahr 1966 erstmals voll ausgewirkt. Hierdurch ist die Zahl der Fälle gestiegen. Die Mehrausgabe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung und war deshalb unabweisbar; sie konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —
			Teilweise Einsparung innerhalb des Einzelplans 11 (7 284 284,21 DM); im übrigen Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
11 13 / 613	4 500 000,—	568 444,96	**Zuschüsse an die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung im Saarland** Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1087) haben sich die Leistungen des Bundes stärker erhöht als bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 angenommen worden ist. Die Mehrausgabe konnte nicht vorhergesehen werden; sie beruht auf gesetzlicher Verpflichtung und war deshalb unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 13 Tit. 603.
11 13 / 650	—	153 753 066,35	**Leistungen des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung für Rechnung der Unternehmen des Steinkohlen- und Eisenerzbergbaues** Die Leistungen des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung für Rechnung der Unternehmen des Steinkohlen- und Eisenerzbergbaues waren auf 3,1 v. H. der beitragspflichtigen Arbeitsverdienste 1965 festgesetzt worden. Wegen der besonderen Bedingungen im Steinkohlen- und Eisenerzbergbau hatte die Bundesregierung den Bemessungssatz mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Sitzung am 23. Juni 1966) auf 4 v. H. erhöht. Da die Höhe der Bundesleistung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages 1966 noch nicht zu übersehen war, ist bei Kap. 11 13 Tit. 650 ein Geldansatz nicht ausgebracht worden. Die Ausgabe war wegen der besonderen Verhältnisse im Steinkohlen- und Eisenerzbergbau unabweisbar. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 48. Sitzung am 19. Januar 1967 von der Maßnahme zustimmend Kenntnis genommen. Der Ausgabe stehen zusätzliche Einnahmen von 78 026 922,67 DM bei Kap. 60 02 Tit. 65 (Beitrag der Länder zu den Leistungen des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung) und von 49 641 014,55 DM bei Kap. 60 01 St 9 (Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer) gegenüber.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 02 / 305 b	120 000,—	10 488,75	**Erstattung der Kosten für Schiffssicherheitsaufgaben des Bundes an die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft** Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) hat der Bund die Selbstkosten für die Überwachung der Schiffssicherheit auf Bundeswasserstraßen zu tragen. Mit der Überwachung ist neben den Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung durch Verordnung vom 12. April 1956 die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft beauftragt. Ihr werden die angefallenen Kosten jährlich nachträglich erstattet. Für das Kalenderjahr 1965 hat die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft eine Kostenrechnung in Höhe von 130 488,75 DM vorgelegt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 konnte noch nicht mit diesem Bedarf gerechnet werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 02 Tit. 675.
12 02 / 510 a Ziff. 1 der Erläuterungen	583 200 000,—	6 800 000,—	**Sondervermögen Deutsche Bundesbahn — a) Zuweisungen (Beitrag zu den strukturell-bedingten überhöhten Versorgungslasten)** Der vom Bund zu übernehmende Teil der überhöhten Versorgungslasten der DB soll nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 5. Mai 1965 in Höhe des Versorgungsaufwandes der DB bemessen werden, der 30 v. H. der Aufwendungen für die aktiven Beamten übersteigt. Dieser Anteil ist durch den am 28. Oktober 1966 vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen genehmigten Nachtrag zum Wirtschaftsplan der DB für das Geschäftsjahr 1966 auf 590 Mio DM neu festgelegt worden. Die Höhe dieses Betrages war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht voraussehbar. Einsparung bei Kap. 12 02 Tit. 510 b.
12 02 / 610	360 000,—	37 100,—	**Kostenuntersuchung bei der Deutschen Bundesbahn** Mehr für die Erstattung zusätzlicher Aufwendungen an die Deutsche Revisions- und Treuhand AG, Frankfurt (Main) für die Erstellung des Kostengutachtens über die Deutsche Bundesbahn. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 02 Tit. 600.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 03 / 108	700 000,—	26 373,—	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Mehr infolge Zahlung von Trennungsgeld und Trennungsbeihilfen für aus dienstlichen Gründen abgeordnete und versetzte Beamte und Angestellte. Die besonders große Zahl von Abordnungen und Versetzungen beruht insbesondere auf den Maßnahmen zum Ausbau des nordwestdeutschen Wasserstraßennetzes und auf dem Auslaufen des Moselausbaues. Die Mehrausgabe war unvorhersehbar, weil bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 die zu erwartende Ausgabe nur geschätzt werden konnte. Sie war unabweisbar, weil zur Leistung der Ausgabe eine rechtliche Verpflichtung besteht. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 105.
12 03 / 216	1 663 000,—	372 987,—	**Außendienstentschädigung** Mehr infolge Verbesserung der Außendienstentschädigungssätze im März 1966 rückwirkend ab 1. Juli 1965. Die Mehrausgabe war unvorhersehbar, weil bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 der Ansatz für den neu eingestellten Tit. 216 geschätzt werden mußte und im übrigen zum damaligen Zeitpunkt die Auswirkung der rückwirkend wirksam werdenden Verbesserung der Außendienstentschädigungssätze nicht erkannt werden konnte. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil zur Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 311.
12 03 / 217	290 000,—	158 647,—	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Mehr infolge vorzeitiger Fertigstellung von Bundesdarlehenswohnungen, so daß ein Teil der für 1967 erwarteten Umzüge bereits im Jahr 1966 erfolgen konnte. Außerdem waren durch die Maßnahmen zum Ausbau des nordwestdeutschen Wasserstraßennetzes und durch das Auslaufen des Moselausbaues umfangreiche Umsetzungen von Personal notwendig, die mit erheblichen Aufwendungen an Umzugskosten verbunden waren. Die Mehrausgabe war unvorhersehbar, weil bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 die zu erwartenden Umzugskosten nur geschätzt werden konnten. Sie war unabweisbar, weil zur Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 105.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 03 / 219	45 000,—	44 256,—	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Mehr infolge unvorhersehbarer Rechtsstreitigkeiten, insbesondere zur Abwehr von Schadenersatzforderungen. Die Mehrausgabe war nicht vorherzusehen; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 105.
12 03 / 221 a	2 000 000,—	148 238,—	**Verwaltungskostenerstattung (Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung)** Die Mehrausgabe beruht auf den Auswirkungen des Achten Rentenanpassungsgesetzes vom 22. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2114) und auf der Gewährung von Kapitalabfindungen. Die Erhöhung der Renten um 8,9 v. H. konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die Ausgabe war unabweisbar, weil zu ihrer Leistung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 311.
12 03 / 299	70 000,—	40 187,—	**Vermischte Verwaltungsausgaben** Mehr infolge von Schadenersatzleistungen an Dritte und Mieterstattungen an das Land Schleswig-Holstein sowie infolge vermehrter Kosten durch zusätzliche Stellenausschreibungen und amtsärztliche Untersuchungen zwecks Einstellung von Beamtennachwuchs und technischen Angestellten, insbesondere im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Ausbau des nordwestdeutschen Wasserstraßennetzes. Der Mehrbedarf konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden; er war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 311.
12 03 / 303	100 000,—	42 451,—	**Ersatzleistungen infolge von Schiffsunfällen** Außerordentlicher Mehrbedarf aus Anlaß von Schiffsunfällen. Die Inanspruchnahme überplanmäßiger Haushaltsmittel war zwangsläufig. Der Mehrbedarf konnte bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für das Rechnungsjahr 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 304.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 03 / 766	—	8 763 343,—	**Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und des Küstenkanals** Im Bundeshaushaltsplan 1966 waren bei dem Titel keine Haushaltsmittel vorgesehen, weil die Nordwest-Kanal GmbH Kredite bis zur Höhe von 268 Mio DM für den Gesellschafter Bund aufnehmen sollte. Da die Beschaffung von Krediten zu vertretbaren Bedingungen wegen der angespannten Kapitalmarktsituation nicht möglich war, ist das Jahresbauprogramm reduziert worden. Um aber die Stillegung der Baustellen zu vermeiden, mußten Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans konnte diese Entwicklung auf dem Kapitalmarkt nicht vorhergesehen werden. Die Inanspruchnahme überplanmäßiger Haushaltsmittel war deshalb unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.
12 03 / 767	—	8 700 000,—	**Ausbau von Bundeswasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes** Im Bundeshaushaltsplan 1966 waren bei dem Titel keine Haushaltsmittel vorgesehen, weil die Rheinisch-Westfälische-Kanal-GmbH Kredite bis zur Höhe von 17,5 Mio DM für den Gesellschafter Bund aufnehmen sollte. Wegen der angespannten Kapitalmarktsituation ist es der Gesellschaft nur zum Teil gelungen, Kredite zu vertretbaren Bedingungen zu beschaffen. Um die Stillegung der Baustellen zu vermeiden und Regreßansprüche der Firmen abzuwehren, mußten Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 war die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt nicht vorhersehbar. Die Inanspruchnahme überplanmäßiger Haushaltsmittel war deshalb unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 02 Tit. 510 b.
12 03 / 891 a	2 400 000,—	266 750,— (Vorgriff)	**Erhöhung des Eigenkapitals der Rhein-Main-Donau-AG, 3. Abschnitt 1. Teilbetrag** Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Rhein-Main-Donau-AG sind übereingekommen, den Bau und Betrieb der Wasserkraftwerke in der Donaustrecke Bertoldsheim—Ingolstadt einer Tochtergesellschaft der RMD-AG zu übertragen. Die Mittel hierfür sollen z. T. durch Erhöhung des Grundkapitals der RMD-AG um 16 Mio DM aufgebracht werden. Auf den Bund entfällt hiervon entsprechend dem Beteiligungsverhältnis ein Betrag von 10 667 000 DM, der in Teilbeträgen von je 2,4 Mio DM in den Jahren 1966 bis 1969 und mit einem Restbetrag von 1,067 Mio DM im Jahre 1970 eingezahlt werden muß. Die für 1966 mit 2,4 Mio DM vorgesehene Einzahlung hätte es jedoch nicht erlaubt, die Durchführung der Kapitalerhöhung noch im Jahre 1966 in das Handelsregister eintragen zu lassen, da hierfür

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			der Nachweis erforderlich ist, daß 25 % der übernommenen Aktien, das sind für den Bund 2 666 750 DM, eingezahlt sind. Die RMD-AG war jedoch darauf angewiesen, die Kapitalerhöhung noch im Jahre 1966 rechtswirksam zu machen und so ein besseres Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital herzustellen, zumal der Bund auch seinen Finanzierungsanteil in Höhe von 13, 5 Mio DM im laufenden Jahr nicht aus Haushaltsmitteln leisten konnte. Zur Durchführung der Kapitalerhöhung war daher die Inanspruchnahme überplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von 266 750 DM als Vorgriff auf die im Haushalt 1967 vorgesehene 2. Rate unabweisbar. Die Mehrausgabe war im Hinblick auf die angespannte Lage auf dem Kapitalmarkt unvorhersehbar.
12 09 / 104 a	5 311 100,—	224 460,30	**Bezüge der nichtbeamteten Kräfte (Vergütungen der Angestellten)** Mehr infolge Erhöhung des Ortszuschlages nach dem 5. Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1965 ab 1. Januar 1966, dem Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 und der bei Aufstellung des Haushalts 1966 nur mit 4 v. H. statt 6 v. H. veranschlagten Auswirkung des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966. Die Mehrausgabe war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorherzusehen; sie war unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.
12 09 / 104 b	3 374 400,—	94 461,32	**Bezüge der nichtbeamteten Kräfte (Löhne der Arbeiter)** Mehr infolge Auswirkung der Lohntarifverträge vom 1. Juli 1966 und des Tarifvertrages vom 11. Juli 1966 über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II. Die Mehrausgabe war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorherzusehen; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 15 Tit. 101.
12 11 / 205	—	11 953,62	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken** Im Zuge des Ausbaues der Brühler Straße durch die Stadt Köln muß die bisherige Zufahrt zum Gelände der Bundesanstalt für Straßenwesen verlegt werden. Die Kosten für die neue Zufahrt muß der Bund tragen. Da der Bebauungsplan der Stadt Köln noch nicht festgestellt ist, mußte die Zufahrt zunächst behelfsmäßig angelegt werden. Dafür waren 11 953,62 DM erforderlich. Die Haushaltsausgabe war nicht vorhersehbar. Sie war unabweisbar, da die Bundesanstalt an das Straßennetz angeschlossen bleiben muß. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 12 / 300	1 150 000,—	260 719,29	**Druck- und Buchbinderarbeiten zur Herstellung der Kraftfahrzeug- und Anhängerbriefe sowie sonstiger Vordrucke** Mehrbedarf infolge unerwartet hoher Anforderungen von den Kraftfahrzeugherstellern und -zulassungsstellen auf Lieferung von Kraftfahrzeug- und Anhängerbriefen. Die Zuteilung der Briefe an die anfordernden Stellen ist gesetzlich vorgeschrieben (§§ 21 und 23 StVZO und DA). Die Mehrausgabe war unabweisbar und konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Der Mehrausgabe stehen Mehreinnahmen bei Kap. 12 12 Tit. 3 gegenüber.
12 14 / 108	600 000,—	33 467,37	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Mehrbedarf zur Zahlung von Beschäftigungsvergütungen für aus dienstlichen Gründen abgeordnete und versetzte Beamte und Angestellte. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 14 Tit. 101.
12 14 / 300	209 500,—	11 351,78	**Kosten des Lochkartenverfahrens** In der Nacht vom 27. zum 28. Januar 1966 brach im Archivraum des Seewetteramtes in Hamburg ein Brand aus. In dem Schlußbericht der Polizei wird festgestellt, daß sowohl eine vorsätzliche als auch fahrlässige Brandstiftung ausscheidet. Als Brandursache vermutet die Polizei die Entzündung eines Papierkartons durch eine Glühbirne. An der technischen Einrichtung der Archivanlage (Compactus-Anlage) sind keine großen Schäden eingetreten. Dagegen haben die der Brandeinwirkung unmittelbar ausgesetzten Regalreihen größere Schäden erlitten. Die vordringlichsten Maßnahmen zur Aufarbeitung der Compactus-Regalanlage führte zu einer unvorhergesehenen und unabweisbaren Mehrausgabe. Einsparung bei Kap. 12 14 Tit. 714.
12 15 / 108	460 000,—	108 130,89	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Mehrbedarf zur Zahlung von Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen für aus dienstlichen Gründen abgeordnete und versetzte Beamte und Angestellte. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 15 Tit. 104 b.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 15 / 301	2 300 000,—	299 518,53	**Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der flugsicherungstechnischen Anlagen und Geräte** Für die Inbetriebnahme weiterer flugsicherungstechnischer Anlagen und Geräte sowie infolge längerer Betriebszeiten war eine Mehrbeschaffung an Elektronenröhren und Halbleitern notwendig. Der Verschleiß durch den Tag- und Nachtbetrieb ist derart groß, daß die Röhren durchweg mehrfach jährlich ausgewechselt werden müssen. Außerdem sind Mehrkosten für Überholungen an Radaranlagen notwendig geworden. Diese Mehrkosten sind zwangsläufig entstanden und konnten bei der Veranschlagung nicht vorausgesehen werden. Einsparung bei Kap. 12 02 Tit. 510 b.
12 15 / 302	5 700 000,—	455 525,25	**Miete und Gebühren für Fernmeldeanlagen** Mehrbedarf zur Zahlung von Miete für Fernmeldeanlagen, insbesondere für Fernmeldeeinrichtungen für die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL). Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 02 Tit. 510 b.
12 15 / 305	750 000,—	369 528,05	**Kosten der Wartung von Anlagen durch Dritte** Auf Grund internationaler Vereinbarungen mit der Organisation zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL sind zwangsläufig Mehrkosten sowohl für die Wartung der Radaranlagen als auch der Versorgungseinrichtungen bei der FS-Stelle Birkenfeld auf dem Erbeskopf entstanden, die bei der Veranschlagung nicht vorauszusehen waren. Einsparung bei Kap. 12 02 Tit. 510 b.
12 17 / 572	—	3 706 459,30	**Deutsche Lufthansa AG, Köln, Abgeltung von Eingangsabgaben** Für die Beschaffung von Flugzeugen und Zubehörteilen im Ausland hat die Deutsche Lufthansa AG Eingangsabgaben (Zoll und Umsatzausgleichsteuer) zu entrichten. Bei der Ermittlung ihres Investitionsbedarfs ist davon ausgegangen worden, daß die Deutsche Lufthansa AG die Mittel für diese fiskalischen Abgaben nicht selbst aufzubringen hat. Ihr sollen daher die entsprechenden Beträge als Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

			Nach den in der Zeit von Juni 1966 bis Dezember 1966 von den Zollämtern erteilten Bescheiden hat die Deutsche Lufthansa AG zu entrichten:

Zoll DM	Umsatzausgleichsteuer DM	Zusammen DM
499 800,57	3 206 658,73	3 706 459,30

Nachdem dieser Betrag der Deutschen Lufthansa AG bis zum 24. Dezember 1966 gestundet worden war, ist er ihr als Zuschuß zur Abgeltung von Eingangsabgaben zur Verfügung gestellt worden.

Der Ausgabe stehen gleichhohe Einnahmen bei Kap. 60 01 St 2 und St 10 gegenüber.

Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
14 01 / 107	35 500 000,—	5 195 880,32	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Mehrausgabe ist auf höhere beihilfefähige Aufwendungen infolge gestiegener Krankenhauskosten, Arzthonorare und Arzneimittelkosten zurückzuführen. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe, die bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorherzusehen war, unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.
14 01 / 108	1 920 000,—	552 309,21	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß sich die für das Frühjahr 1966 vorgesehene Fertigstellung von Wohnungen für Bundesbedienstete in den Bauprojekten „Finkenhof" und „Heiderhof" bis zum Herbst des Jahres verzögert hat. Sie war unabweisbar, weil die Zahlungen auf Grund von Rechtsansprüchen geleistet werden mußten. Einsparung bei Kap. 14 01 Tit. 303 a.
14 01 / 215 c	300 000,—	50 874,67	**Reisekostenvergütungen (Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten)** Die Mehrausgabe beruht im wesentlichen auf organisatorischen Änderungen. Die Errichtung von Verteidigungskreis-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			und -bezirkskommandos hatte zur Folge, daß wegen der Trennung von Dienststellen in beträchtlichem Umfang auch Reisen örtlicher Personalräte erforderlich wurden. Außerdem war ein erhöhter Anfall von Beteiligungsaufgaben zu verzeichnen, so daß die Tätigkeit der betroffenen örtlichen Personalvertretungen sowie aller Stufenvertretungen zugenommen hat. Die hierdurch entstandene Mehrausgabe war unabweisbar. Das Ausmaß der zusätzlich erforderlichen Ausgaben war nicht vorherzusehen. Einsparung bei Kap. 14 01 Tit. 302.
14 01 / 217	1 600 000,—	142 683,21	**Umzugskostenvergütungen und Umzugsbeihilfen** Der Mehrbedarf beruht auf der Zunahme von Umzügen nach Fertigstellung von Wohnungen für Bundesbedienstete und auf der Beschaffung von Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt mit Hilfe von Mietbeiträgen. Die Mehrausgabe war unabweisbar; sie war nicht vorherzusehen. Einsparung bei Kap. 14 01 Tit. 303 a.
14 02 / 219	400 000,—	25 443,61	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Bei Gerichts- und ähnlichen Kosten ist eine Beeinflussung der Ausgaben durch Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht möglich. Die Mehrausgabe ist auf höhere Gebühren und Auslagen in Verwaltungsstreitsachen, Zivil- und Schutzrechtssachen sowie Patentangelegenheiten zurückzuführen. Sie war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 231.
14 02 / 308 a	85 000 000,—	4 986 508,39	**Forschung (Wehrtechnische Forschung)** Die Mehrausgabe ist wegen der im laufenden Rechnungsjahr eingetretenen Tariferhöhungen bei den Personalkosten im Forschungsbereich erforderlich geworden. Sie war nicht vorhersehbar und auf Grund der tarifvertraglichen Auswirkungen unabweisbar. Einsparung innerhalb des Kap. 14 02.
14 02 / 309 a	492 000 000,—	37 109 504,72 (Vorgriff)	**Entwicklung und Erprobung (Wehrtechnische Entwicklung und Erprobung)** Die Mehrausgabe (Vorgriff) war zur Durchführung dringender Maßnahmen zur Hebung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Waffensystems F 104 G sowie für die Triebwerkentwicklung des Flugzeugprojektes VAK 191 B erforderlich.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
			Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und im Rahmen der internationalen Entwicklungsverträge sowie zur Erfüllung der Devisenhilfeverpflichtungen gegenüber den USA und Großbritannien unabweisbar.
14 02 / 600 a	43 500 000,—	8 582 769,32	**Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu den Militärhaushalten der Nordatlantikpaktorganisation (NATO)** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß unvorhergesehene Beiträge zu den Kosten der Verlegung der Hauptquartiere SHAPE und AFCENT sowie des NATO Defence College im Rechnungsjahr 1966 zu leisten waren. Sie war unabweisbar, weil diese Beiträge in Erfüllung internationaler Verpflichtungen gezahlt werden mußten. Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 601 a.
14 02 / 600 b	400 000,—	96 732,86	**Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu den Betriebskosten der gemeinsam finanzierten Kommandostellen und Stäbe** Die Mehrausgabe beruht darauf, daß im Rechnungsjahr 1966 unvorhergesehene Kosten für Fernmeldeeinrichtungen eines Sonderstabes in Paris entstanden sind. Sie war unabweisbar, weil die Zahlung in Erfüllung internationaler Verpflichtungen zu leisten war. Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 601 a.
14 02 / 605	3 000 000,—	567 665,52	**Wohnungs- und Heizungskostenzuschüsse an Angehörige der Bundeswehr** Wohnungs- und Heizungskostenzuschüsse werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Grund der „Richtlinien für die vorübergehende Gewährung von Wohnungs- und Heizungskostenzuschüssen an Angehörige der Bundeswehr" vom 21. Juli 1966 gezahlt. Die Zahlungen fallen daher zwangsläufig an. Die Mehrausgabe ist auf Mieterhöhungen für Bundesdarlehenswohnungen im Jahre 1965 und auf höhere Mieten in Neubauten, die im Jahre 1966 bezogen wurden, zurückzuführen. Auch ist die erhoffte Ausgabenminderung durch das Wohngeldgesetz noch nicht eingetreten. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 603.

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
14 03 / 102 a	2 180 000 000,—	256 628 403,65	**Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit** Der Mehrbedarf ist zurückzuführen auf 1. die Stellenverbesserungen im Rahmen der Harmonisierung, 2. eine Vielzahl von Weiterverpflichtungen aus dem Rechnungsjahr 1965, für die die Verpflichtungsprämien gemäß § 47 a BBesG erst im Rechnungsjahr 1966 gezahlt werden konnten, 3. das Verbleiben älterer Unteroffiziere im Dienst durch Weiterverpflichtung auf 12 und 15 Jahre, 4. die Zahlung von Zulagen an Strahlflugzeugführer (Zweites Gesetz zur Änderung des BBesG vom 26. August 1966, BGBl. I S. 526) und Soldaten in technischer Verwendung bei Strahlflugzeugverbänden und -schulen vom 1. April 1966 an (VMBl. 1967 S. 83). Die finanziellen Auswirkungen waren im Zeitpunkt der Berechnung des Ansatzes nicht vorauszusehen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.
14 03 / 102 b	316 000 000,—	13 947 081,77	**Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für Soldaten (Wehrsold, Übungsgeld, Dienstgeld sowie Zulagen und Zuwendungen für Wehrpflichtige)** Der Mehrbedarf ist zurückzuführen auf 1. die Erhöhung der Zahl der Wehrpflichtigen um die Zahl der nicht in Anspruch genommenen Planstellen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, 2. die vermehrte Einberufung älterer Jahrgänge (über 25 Jahre) mit Anspruch auf Übungsgeld. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.
14 03 / 108	58 000 000,—	10 830 290,60	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Der Mehrbedarf ist zurückzuführen auf 1. die Trennungsgeld-VO, deren finanzielle Auswirkungen zum Zeitpunkt der Ansatzberechnung nicht voll zu übersehen waren, 2. die Erhöhung der Eisenbahntarife mit Auswirkung auf die Zahlung höherer Reisebeihilfen, Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und höheren Fahrkostenersatzes. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
14 03 / 203	4 200 000,—	524 822,58	**Post- und Rundfunkgebühren** Die Mehrausgabe ist auf die Erhöhung der Postgebühren ab 1. April 1966 zurückzuführen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Erhöhung waren unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 03 Tit. 308.
14 03 / 215 c	150 000,—	212 499,50	**Reisekostenvergütungen (Reisen der Militär-Attachés)** Die von den Legationskassen der Botschaften in den Rechnungsjahren 1963, 1964 und 1965 vorschußweise gezahlten Reisekosten sind zum Teil erst 1966 abgerechnet worden und mußten endgültig zu Lasten der Haushaltsmittel des Rechnungsjahres 1966 gebucht werden. Das führte zu einer Überschreitung des Haushaltsansatzes. Einsparung bei Kap. 14 03 Tit. 215 a.
14 03 / 217 a	33 000 000,—	5 550 733,98	**Umzugskostenvergütungen und Umzugsbeihilfen für Soldaten und bei Kommandobehörden, Truppen usw. tätige Beamte und Arbeitnehmer** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß a) vermehrt Erstattungen der Einzelabfindungen nach § 5 des Bundesumzugsgesetzes vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) beantragt worden sind, b) vermehrt Abfindungen für Dienstantritts- und Entlassungsreisen infolge Erhöhung der Zahl grundwehrdienstleistenden Wehrpflichtigen zu leisten waren, c) durch die Erhöhung der Tarife der Deutschen Bundesbahn für die Personenbeförderung — auch für den Militärtarif — höhere Fahrkosten zu übernehmen waren. Der Mehrbedarf war unabweisbar. Einsparung innerhalb des Kap. 14 03.
14 03 / 217 b	400 000,—	499 503,87	**Umzugskostenvergütungen und Umzugsbeihilfen für Militär-Attachés** Die von den Legationskassen der Botschaften in den Rechnungsjahren 1963, 1964 und 1965 vorschußweise gezahlten Umzugskostenvergütungen und Umzugsbeihilfen sind zum Teil erst 1966 abgerechnet worden und mußten endgültig zu Lasten der Haushaltsmittel des Rechnungsjahres 1966 gebucht werden. Das führte zu einer Überschreitung des Haushaltsansatzes. Einsparung bei Kap. 14 03 Tit. 200.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
14 03 / 303	1 000 000,—	19 678,59	**Beschaffung und Instandhaltung des Scheibenmaterials für Schießübungen mit Ausnahme des Scheibenmaterials der Truppenübungsplätze** Infolge Lieferschwierigkeiten bei verschiedenen Firmen konnten die zu Lasten der Haushaltsmittel des Rechnungsjahres 1965 erteilten Aufträge erst verspätet erfüllt werden. Die Ausgaben für die Lieferungen mußten deshalb zu Lasten der Mittel des Rechnungsjahres 1966 übernommen werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 03 Tit. 307 a.
14 03 / 306	550 000,—	247 643,56	**Ersatzleistungen für Übungsschäden** Die Mehrausgabe ergab sich dadurch, daß im Rechnungsjahr 1965 entstandene Übungsschäden erst 1966 endgültig abgerechnet werden konnten. Einsparung bei Kap. 14 03 Tit. 308
14 03 / 570	25 000 000,—	10 449 419,56	**Darlehen an Unteroffiziere auf Zeit und Mannschaften auf Zeit** Die Darlehen an Unteroffiziere auf Zeit und Mannschaften auf Zeit werden nach Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung (VMBl. 1964 S. 465) nach folgenden Fallgruppen zinslos gewährt: a) für die Gründung eines eigenen Hausstandes aus Anlaß der Eheschließung, b) für Aufwendungen, die durch eine Weiterverpflichtung notwendig werden, sofern eine Verpflichtungsprämie nach § 47 a Bundesbesoldungsgesetz nicht zusteht, c) für Aufwendungen zur Beseitigung besonderer Härten im Sinne des § 55 (3) des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 114), die zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses führen können. Die Darlehen sind vorweggenommene Übergangsbeihilfen und werden nach dem Ausscheiden des Soldaten auf Zeit aus der Bundeswehr mit diesen verrechnet. Sie werden zur Behebung des Mangels an längerdienenden Soldaten im Rahmen der Konsolidierungsphase der Bundeswehr für notwendig gehalten. Die Richtlinien geben den Soldaten keine Rechtsansprüche auf Darlehen. Bei der Veranschlagung der Mittel war aus Mangel an Erfahrungen nicht voraussehbar, daß die Darlehen vermehrt in Anspruch genommen werden. Während des Rechnungsjahres wurden die Darlehenshöchstbeträge um etwa 20 v. H. gekürzt. Eine weitere Einschrän-

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			kung der Gewährung von Darlehen hätte die Fürsorgepflicht des Bundes verletzt. Nicht übersehbare Auswirkungen auf das innere Gefüge wären die unausbleibliche Folge gewesen. Insoweit war die geleistete Mehrausgabe unvermeidbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.
14 04 / 104 b	814 659 000,—	1 702 813,95	**Bezüge der nichtbeamteten Kräfte (Löhne der Arbeiter)** Die Auswirkungen des Tarifvertrages über die Löhne der Arbeiter des Bundes vom 1. Juli 1966 (MinBlFin S. 296) sowie des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 11. Juli 1966 (MinBlFin S. 318) haben zu Mehrausgaben geführt, die bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden konnten. Die Mehrausgabe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung und war daher unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.
14 04 / 108	28 400 000,—	14 603 545,06	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Durch die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 12. August 1965 (BGBl I S. 133), deren volle Auswirkungen bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden konnte, entstanden erheblich höhere Ausgaben. Da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 12 Tit. 571 a.
14 04 / 203	3 780 000,—	490 953,31	**Post- und Rundfunkgebühren** Infolge Erhöhung der Postgebühren ab 1. Januar 1966, die sich besonders stark bei den Wehrersatzbehörden ausgewirkt hat, entstand im Rechnungsjahr 1966 eine Mehrausgabe, die bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen worden ist. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil der dienstliche Schriftverkehr nicht weitereingeschränkt werden konnte, als dies infolge Arbeitskräftemangels, Vereinfachungsmaßnahmen usw. ohnehin geschehen war. Einsparung bei Kap. 14 04 Tit. 301.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	Zugewiesen DM	Begründung
14 07 / 303	60 000,—	16 353,51	**Kosten des disziplinargerichtlichen Verfahrens** Für Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie für dem Bund auferlegte Kosten der Verteidigung in disziplinargerichtlichen Verfahren entstanden Mehrausgaben, die bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen worden sind. Eine Beschränkung der Ausgaben hätte die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit der Truppendienstgerichte (-kammern) unmöglich gemacht. Die Mehrausgabe war daher unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 07 Tit. 101 und 299.
14 08 / 303	12 500 000,—	1 873 773,81	**Arzneimittel, Brillen und orthopädische Hilfsmittel** Die Mehrausgabe ist in Erfüllung des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 6 des Wehrsoldgesetzes entstanden. Sie ergab sich durch die Erhöhung der Tarifsätze für Leistungen der Augenoptiker sowie durch die Erhöhung der Arzneimittelpreise. Der Mehrbedarf war unvorhergesehen und wegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 08 Tit. 966.
14 08 / 308	20 500 000,—	3 068 481,18	**Zahnärztliche Behandlung** Die Mehrausgabe ist in Erfüllung des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 6 des Wehrsoldgesetzes entstanden. Der Mangel an Sanitätsoffizieren (Z) verzögerte die Inbetriebnahme weiterer bundeswehreigener zahnärztlicher Arbeitsplätze und zwang zur vermehrten Inanspruchnahme von Zivilzahnärzten. Das Inkrafttreten der Bundesgebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte und die damit im Zusammenhang stehende Vereinbarung mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung vom 17. Dezember 1965 über die Erhöhung der Gebührensätze um 30 v. H. bei der zahnärztlichen Versorgung von Soldaten der Bundeswehr führte zu einem Anstieg des Mittelbedarfs. Die Mehraufwendungen waren unvorhergesehen und wegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung unabweisbar. Einsparung innerhalb des Kap. 14 08.
14 08 / 309	350 000,—	39 324,24	**Ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen von Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr und Zivilpersonen** Die Mehrausgabe ist auf das Inkrafttreten der Bundesgebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte, der eine Gebühren-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			erhöhung für ärztliche Leistungen zugrunde lag, sowie auf Personalvermehrung zurückzuführen. Es handelt sich um zwangsläufige Ausgaben, die unvorhergesehen und wegen der tariflichen und gesetzlichen Verpflichtung unabweisbar waren. Einsparung bei Kap. 14 08 Tit. 350.
14 12 / 206	403 000 000,—	2 186 692,18	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Die für das Rechnungsjahr 1966 vorgesehene Aufgabe von Mietobjekten war in dem vorgesehenen Umfange nicht möglich, da sich die Fertigstellung eines Teils der hierfür vorgesehenen bundeseigenen Neubauten gegenüber der ursprünglichen Planung verzögert hat. Die Mietverträge konnten daher nicht zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt gekündigt werden. Die dadurch entstandene Mehrausgabe war unabweisbar, da die Bundeswehr zur Zahlung der Kosten vertraglich verpflichtet ist. Einsparung bei Kap. 14 12 Tit. 570 a.
14 12 / 220	172 000 000,—	14 007 354,70	**Verwaltungskostenerstattung** Der an die Länder gemäß § 6 Abs. 6 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 zu zahlende Verwaltungskostenaufwand ist infolge der eingetretenen Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie durch Materialpreissteigerungen gegenüber den Schätzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 erheblich gestiegen. Die dadurch entstandene Mehrausgabe war unabweisbar, da die Bundeswehr zur Zahlung der Verwaltungskosten rechtlich verpflichtet ist. Einsparung innerhalb des Kap. 14 12.
14 12 / 306	370 000,—	15 437,77	**Entschädigungen auf Grund des Schutzbereichsgesetzes und des Luftverkehrsgesetzes einschließlich der Kosten der Feststellung und Auszahlung** Eine Wehrbereichsverwaltung hat den Antrag einer Gemeinde auf Errichtung eines Sportplatzes und eines Schwimmbades innerhalb einer Schutzbereichszone abgelehnt. Damit waren nach dem Schutzbereichsgesetz die Voraussetzungen für eine Entschädigungszahlung gegeben. Nach Festsetzung der Entschädigung durch die zuständige Behörde wurde die Zahlung noch im Rechnungsjahr 1966 fällig. Die hierdurch entstandene Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Gemeinde auf die Zahlung der Entschädigung einen Rechtsanspruch hatte. Einsparung bei Kap. 14 12 Tit. 301.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
14 12 / 403	200 000,—	136 456,15	**Bewachungs-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten persönlicher und sächlicher Art für Liegenschaften, die von der Bundesvermögensverwaltung für Zwecke des Verteidigungsressorts freigehalten werden** Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für Vorratsland, die in den vorangegangenen Rechnungsjahren noch bei einer anderen Haushaltsstelle gebucht worden waren, werden aus Gründen der Haushaltssystematik und Verwaltungsvereinfachung ab Rechnungsjahr 1966 bei Tit. 403 gebucht. Die dadurch entstandene Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf vertraglicher Verpflichtung beruht. Einsparung bei Kap. 14 12 Tit. 570 a.
14 13 / 350	19 000 000,—	1 457 666,83	**Erhaltung des Pioniermaterials** Der Mehrbedarf ist überwiegend darauf zurückzuführen, daß zur Erhaltung der Pionier-Wasserfahrzeuge der Territorialen Verteidigung zwangsläufig Instandsetzungskosten in einem Umfang entstanden sind, die bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen worden sind. Die Instandsetzungen waren zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Fluß-Pionier-Kompanien erforderlich. Einsparung bei Kap. 14 15 Tit. 352.
14 14 / 350	100 000 000,—	2 083 461,83	**Erhaltung des Fernmeldematerials** Die Aufwendungen für die Erhaltung des teilweise überalterten Fernmeldematerials erreichten im Bereich der Luftwaffe, insbesondere für die Einrichtungen der Flugsicherung, eine nicht vorhersehbare Höhe. Die Mehrausgabe war aus Gründen der Sicherheit für Menschen und Material unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 14 Tit. 203 b.
14 18 / 350	112 000 000,—	29 931 747,62	**Erhaltung der Schiffe, Betriebswasserfahrzeuge, Boote, schwimmenden Geräte und sonstigen Marinegeräte** Die nach dem Jahreserhaltungsplan durchzuführenden Schiffsinstandsetzungen erforderten im Jahre 1966 einen größeren Aufwand als hierfür vorgesehen war. Zum Teil sind die Kostensteigerungen durch Materialpreis- und Lohnerhöhungen verursacht worden. Es mußten u. a. auch Spezialisten der Herstellerfirmen bzw. der Werften in verstärktem Maße herangezogen werden, um die immer komplizierter werdenden, technisch moderneren Konstruktionen zu warten und instandzusetzen. Zur Sicherstellung der Ausbildung und Einsatzbereitschaft waren die Aufwendungen der Sache und der Höhe nach unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 19 Tit. 350.

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
14 19 / 301	8 500 000,—	1 363 401,70	**Betrieb der Flugplätze sowie Anlagen, Ausrüstungs- und Versorgungseinrichtungen für die fliegenden Verbände und Flugzeugführerschulen** Zur Verbesserung der Flugsicherheit des Waffensystems F-104 G ist bei den Versorgungseinrichtungen der Luftwaffe ein größerer Aufwand für Reparatureinrichtungen und Testanlagen entstanden als bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 vorhergesehen werden konnte. Darüber hinaus hat der Reparaturanfall der Flugzeuge den Ersatzteilumschlag bei den Parkregimentern über das erwartete Maß hinaus ansteigen lassen. Im Rahmen der Sofortmaßnahmen F 104 hat ferner die Verbesserung der Flugzeugfanganlagen weitere unvorhergesehene Mehrkosten verursacht. Einsparung bei Kap. 14 19 Tit. 350.
14 19 / 306	9 000 000,—	2 740 151,64	**Charterkosten** Die Bundesrepublik war im Rahmen ihrer Bündnisverpflichtungen innerhalb der NATO verpflichtet, an einer Übung im Mittelmeerraum teilzunehmen. Da der eigene Lufttransportraum nicht ausreichte bzw. das vorhandene verhältnismäßig kleine Transportflugzeug Noratlas für diesen Zwecke zum Teil nicht geeignet war, mußte fehlender Transportraum von der USAF gechartert werden. Die Einzelheiten der Übung waren bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 noch nicht bekannt. Die Mehrausgabe konnte daher nicht vorhergesehen werden. Sie war wegen der internationalen Verpflichtung unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 19 Tit. 350.
14 21 / 104 a	59 792 000,—	203 425,47	**Bezüge der nichtbeamteten Kräfte (Vergütungen der Angestellten)** Der Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 führte zu Mehrausgaben, die nicht vorhergesehen werden konnten. Sie waren wegen der rechtlichen Verpflichtung unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 21 Tit. 105.
14 21 / 104 b	69 407 000,—	2 104 730,15	**Bezüge der nichtbeamteten Kräfte (Löhne der Arbeiter)** Das bewilligte Stellensoll 1966 konnte infolge der unerwartet günstigen Arbeitsmarktlage in einem Umfange ausgenutzt werden, wie es bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden konnte. In der Vergangenheit mußten Unternehmer mit Arbeiten betraut werden, die nunmehr durch eigene Arbeiter wirtschaftlicher ausgeführt werden können. Die Mehrausgabe war daher unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 21 Tit. 105 und 301.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
14 21 / 108	7 500 000,—	376 177,68	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Durch die „Verordnung über Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland" vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 808) sind der empfangsberechtigte Personenkreis erweitert, die zu zahlenden Sätze erhöht und die Fristen für die Zahlung erhöhter Sätze verlängert worden. Der dadurch hervorgerufene Mehrbedarf ist in diesem Ausmaß bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen worden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf rechtlicher Verpflichtung beruht. Einsparung bei Kap. 14 21 Tit. 302.
14 21 / 110	10 000,—	123 520,96	**Abfindungen und Übergangsgelder** Der gegenüber den Vorjahren erhöhte Mehrbedarf ist auf vermehrtes Ausscheiden, insbesondere von weiblichen Kräften, und auf die Tatsache zurückzuführen, daß Abfindungen und Übergangsgelder nicht mehr aus Tit. 104, sondern entsprechend der Zweckbestimmung einheitlich aus Tit. 110 gezahlt worden sind. Die Mehrausgabe konnte nicht vorhergesehen werden; sie war unabweisbar, da die Zahlung von Abfindungen und Übergangsgelder auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Einsparung bei Kap. 14 21 Tit. 301.
14 21 / 215 b	2 100 000,—	100 000,—	**Reisekostenvergütungen (Auslandsreisen)** Die bei Erprobungen im Ausland anfallenden Reisekosten werden durch die Legationskassen auftragsweise gezahlt. Die verauslagten Beträge sind durch Buchausgleich der Amtskasse des Auswärtigen Amtes wieder zuzuführen. Dieser Ausgleich konnte für einen Teil der Reisekosten, die im Jahre 1965 aus Anlaß einer Wintererprobung in Kanada entstanden waren, erst im Rechnungsjahr 1966 durchgeführt werden. Der Mehrbedarf konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Er war wegen der Dringlichkeit wehrtechnischer Erprobungen unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 21 Tit. 301.
14 21 / 217	1 400 000,—	832 906,15	**Umzugskostenvergütungen und Umzugsbeihilfen** Im Jahre 1966 konnten mehr Wohnungen bezogen werden, als bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 vorherzusehen war. Eine Möglichkeit, durch Bewirtschaftungsmaß-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			nahmen die Ausgaben zu beeinflussen, bestand nicht, da die Bediensteten verpflichtet sind, zur Verfügung gestellten Wohnraum zu beziehen. Auf Zahlung der Umzugskosten besteht ein gesetzlicher Anspruch. Die Ausgaben waren daher unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 21 Tit. 301 und 302.
14 21 / 309	3 000 000,—	1 457 156,54	**Fertigungsvorbereitung** Die mit der Durchführung der Fertigungsvorbereitung beauftragten Firmen waren in den Vorjahren mit der Fertigstellung der Technischen Dienstvorschriften und Ersatzteillisten und mit der Vorlage von Rechnungen in Verzug. Infolge des allgemeinen Auftragsrückganges sind die Leistungen im Rechnungsjahr 1966 unerwartet zügiger erbracht worden. Es sind deshalb mehr Rechnungen vorgelegt worden, als bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 erwartet werden konnte. Das führte zu einer Mehrausgabe, die wegen der rechtlichen Verpflichtung unabweisbar war. Einsparung bei Kap. 14 21 Tit. 302.
14 21 / 325	100 000,—	61 328,10	**Im Ausland entstehende Sonderaufwendungen bei Durchführung der Auslandsverträge über die Bedarfsdeckung für die Bundeswehr** Mit den USA wurde am 14. März/20. April 1966 ein Preisprüfabkommen abgeschlossen, das bei diesem Titel zu nicht vorhersehbaren Ausgaben führte. Die Amtshilfe durch die USA, insbesondere bei den großen Beschaffungsvorhaben, ist für die Bundesrepublik unerläßlich und kostensparend. Die Mehrausgabe war daher unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 21 Tit. 302.
14 21 / 954	150 000,—	118 189,86	**Beschaffung von Ausstattungen des Güteprüfdienstes** Für die Güteprüfung von Munition sind kostspielige Sonderprüf- und Meßgeräte erforderlich. Im Bundeshaushaltsplan 1966 sind für ihre Beschaffung zwar Mittel veranschlagt worden, deren tatsächliche Höhe jedoch nicht vorhergesehen werden konnte, weil zum Teil neu eingeführte Geräte beschafft werden mußten. Die Geräte sind im Interesse der Sicherheit der Truppe unentbehrlich. Ihre Beschaffung war daher unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 21 Tit. 302.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	zugewiesen DM	Begründung
14 23 / 113	550 000,—	77 103,87	**Leistungen des Bundes nach dem Eignungsübungsgesetz** Der Mehrbedarf beruht darauf, daß auf Grund unerwartet günstiger Bewerberlage und des weiterhin großen Bedarfs an Offizieren des San-Dienstes und Soldaten aller Dienstgrade mit technischer und naturwissenschaftlicher Vorbildung mehr Eignungsübende einberufen werden konnten, als bei der Schätzung des Ansatzes 1966 vorhergesehen werden konnte. Hierdurch ist zwangsläufig eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehrausgabe entstanden, die unabweisbar war. Einsparung bei Kap. 14 23 Tit. 112.
14 23 / 115	385 500 000,—	9 546 042,82	**Leistungen des Bundes nach dem Unterhaltssicherungsgesetz** Durch die Einkommenssteigerungen der Wehrpflichtigen vor Eintritt in die Bundeswehr sind zwangsläufig auch die Leistungen des Bundes zur Sicherung des Lebensbedarfs für die zu unterhaltenden Personen gestiegen. Die Mehrausgabe ist auch darauf zurückzuführen, daß das Soll an Wehrpflichtigen aus dem geburtenschwachen Jahrgang nicht voll gestellt und daher verstärkt auf ältere und verheiratete Wehrpflichtige der Jahrgänge 1941/43 zurückgegriffen werden mußte. Außerdem ist das Soll der Wehrpflichtigen um die zum Teil nicht in Anspruch genommenen Planstellen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit erhöht worden. Die hierdurch entstandene Mehrausgabe war nicht vorherzusehen und auf Grund der gesetzlichen Zahlungsverpflichtung unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 23 Tit. 112.
14 23 / 116	47 000 000,—	3 500 000,—	**Entlassungsgeld für Wehrsoldempfänger** Der Geldbedarf ist im wesentlichen von der Zahl der entlassenen Wehrpflichtigen und dem Anteil der Verheirateten an diesen Soldaten abhängig. Die Berechnungsgrundlagen können aber nur geschätzt werden. Da die Zahl der Wehrpflichtigen, die sich als Zeitsoldaten weiterverpflichtet haben, niedriger war, als vorausgeschätzt worden ist, war die Entlassungsquote der Wehrpflichtigen höher, als bei der Berechnung angenommen wurde. Diese Entwicklung war nicht vorauszusehen und führte zwangsläufig zu einer Mehrausgabe. Sie war unabweisbar, da sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht. Einsparung bei Kap. 14 23 Tit. 112.
14 23 / 301	900 000,—	39 453,45	**Überführung und Bestattung verstorbener Soldaten** Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Sie war nicht vorherzusehen, weil die Entwicklung nur geschätzt werden kann. Einsparung bei Kap. 14 23 Tit. 112.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 15 — Bundesminister für Gesundheitswesen —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
15 02 / 668	2 000 000,—	94 200,—	**Förderung der volksgesundheitlichen Bestrebungen und der Bekämpfung menschlicher Krankheiten** Die Bundesrepublik ist tragendes Mitglied des Vereins DGM — Zentralinstitut für Gesundheitserziehung e. V. — und zahlt zum Ausgleich des Wirtschaftsplans einen laufenden Zuschuß. Für das Rechnungsjahr 1966 war zunächst ein Zuschuß von 800 000 DM aus Mitteln des Tit. 668 vorgesehen, der jedoch nicht ausreichte, um die satzungsgemäßen Aufgaben des DGM zu erfüllen. Es war daher notwendig, den Zuschuß auf 1 000 000 DM unter entsprechender Einsparung der Bundeszuschüsse bei anderen Vereinen, die aus dem gleichen Titel gefördert werden, zu erhöhen. Infolge zu erwartender Mindereinnahmen und tarifbedingter Personalmehrkosten sowie infolge von Kostenerhöhungen bei einigen Sachausgaben (Fernmelde- und Postgebühren, Geräteunterhaltung, Bewirtschaftungskosten) reichte auch der dem DGM gewährte erhöhte Zuschuß nicht aus. Die Deckung des Mehrbedarfs war aber aus dem Gesamtansatz des Tit. 668 nicht mehr möglich, da die Mittel durch rechtsverbindliche Verpflichtungen gegenüber den anderen Zuwendungsempfängern gebunden waren. Zur Vermeidung eines Defizits beim DGM konnten die Restkosten daher nur durch eine üpl. Haushaltsausgabe gedeckt werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da bestehende Zahlungsverpflichtungen des DGM zu erfüllen waren. Sie war unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 sowie bei Feststellung des Wirtschaftsplans des DGM nicht bekannt war, daß die geschätzten Einnahmen aus dem Verkauf eigener Erzeugnisse und der Auftragseingang (Verkauf fremder Erzeugnisse) gegenüber den Erwartungen zurückbleiben würden. Einsparung bei Kap. 15 02 Tit. 301.
15 02 / 675 a	11 688 100,—	121 456,71	**Beiträge an deutsche Vereine und Gesellschaften sowie an internationale Organisationen (und zwar zur Welt-Gesundheits-Organisation)** Der Beitrag an die Weltgesundheitsorganisation ist in US-Dollar festgesetzt. Die Veranschlagung der Mittel im DM-Gegenwert erfolgte nach den für die Haushaltsaufstellung verbindlichen Richtsätzen. Wegen später eingetretener Erhöhung des Umrechnungskurses reichten die veranschlagten Mittel nicht aus. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf einer Rechtsverpflichtung beruht; sie konnte bei Aufstellung des Bundeshaushalts 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 15 02 Tit. 669 und 673.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 15 — Bundesminister für Gesundheitswesen —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
15 02 / 675 c	230 000,	47 277,71	**Beiträge an deutsche Vereine und Gesellschaften sowie an internationale Organisationen (und zwar zu den Kosten der internationalen Rauschgiftkontrolle)** Die Bundesrepublik Deutschland ist den internationalen Rauschgiftabkommen beigetreten und hat jährlich einen Beitrag zu den Kosten der internationalen Rauschgiftkontrolle zu leisten. Der Beitragsschlüssel wird jährlich von den Vereinten Nationen festgesetzt und ist jeweils für das abgelaufene Jahr in US-Dollar zu zahlen. Für die Errechnung sind die Kosten der Rauschgiftkontrolle und das Volkseinkommen der Staaten, die zum Beitrag verpflichtet sind, maßgebend. Der im Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 bei Kap. 15 02 Tit. 675 c ausgebrachte Betrag von 230 000 DM war geschätzt. Der auf die Bundesrepublik entfallende Anteil an den Gesamtkosten beträgt gemäß Beschluß der Vollversammlung der Vereinten Nationen 7,41 v. H. von insgesamt 941 800 US-Dollar, das sind 69 787 US-Dollar mit einem Gegenwert von rd. 277 000 DM. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf einer Rechtsverpflichtung beruht; sie konnte nicht vorhergesehen werden, da die genaue Höhe des Beitrages bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 noch nicht bekannt war. Einsparung innerhalb des Einzelplans 15.
15 03 / apl. 850	—	*) 19 038,83	**Anschaffung von verwaltungseigenen Fahrzeugen** 1. Beschaffung eines Ford-Transit-Combi-9-Sitzers als Ersatz für den wegen Betriebs- und Verkehrsunsicherheit ausgesonderten Dienstwagen Opel-Caravan B-53. Nach dem Gutachten des technischen Beamten für das Kraftfahrwesen bei der Oberfinanzdirektion Berlin vom 27. Oktober 1966 ist das Fahrzeug nicht mehr betriebs- und verkehrssicher und muß stillgelegt werden; die Instandsetzung des Fahrzeuges ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Der als Ersatz vorgesehene Ford-Transit-Combi-9-Sitzer ist gegenüber dem ausgesonderten Opel-Caravan für den Dienstbetrieb wirtschaftlicher, da er vielseitiger einsetzbar ist. Die Ausgabe war unvorhergesehen, da nicht bereits 1966 mit einer Stillegung des Kraftfahrzeuges zu rechnen war. Die Ersatzbeschaffung war zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes unabweisbar. 2. Die Beschaffung eines Schneeräumgerätes für die Schneebeseitigung und Sauberhaltung der öffentlichen Gehwege (2700 m^2) sowie der Fahr- und Gehwege im Bereich des Bundesgesundheitsamtes (rd. 5700 m^2) insgesamt 8400 m^2 hat sich als zwingend notwendig erwiesen. Der Versuch, die Kehrmaschine der Bundesanstalt für Materialprüfung mitzubenutzen, ist gescheitert, weil diese

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 15 — Bundesminister für Gesundheitswesen —
			Maschine weder für die Schneebeseitigung eingerichtet noch für eine Benutzung öffentlicher Gehwege wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes zugelassen ist. Die Übertragung der Reinigungsarbeiten an eine Privatfirma würde in einem Jahr bereits höhere Kosten verursachen, als für die Anschaffung des Schneeräumgeräts erforderlich werden. Die Ausgabe war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 nicht vorherzusehen. Sie war zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes und aus wirtschaftlichen Gründen unabweisbar. Einsparung bei Kap. 15 03 Tit. 873.
			Einzelplan 23 — Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit —
23 01 / 107	120 000,—	33 025,11	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Der nach dem voraussichtlichen Bedarf veranschlagte Ansatz reichte wegen vermehrter Krankheitsfälle und infolge der gestiegenen Kosten für Heilbehandlung und Arzneien nicht aus. Die Mehrausgabe konnte nicht vorausgesehen werden. Sie war unabweisbar, da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung bei Kap. 23 01 Tit. 218 und 225.
			Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —
24 01 / 107	200 000,—	90 131,16	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Infolge vermehrter Beihilfeanträge und gestiegener Kosten der Krankenhausbehandlung hat sich eine Mehrausgabe ergeben, die nicht vorhersehbar war. Da die Bediensteten einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfen haben, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 24 01 Tit. 104 a und 218.
24 03 / 400	37 500 000,—	1 847 406,76	**Unterhaltung der Gebäude und Anlagen des allgemeinen Sachvermögens** Im Laufe des Rechnungsjahres 1966 haben die Stationierungsstreitkräfte kurzfristig eine größere Anzahl von Wohnsiedlungen freigegeben, die dringend für die Unterbringung von Angehörigen der Bundeswehr im Rahmen der Truppenverlegungen benötigt wurden. Vor der Weitervermietung muß-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			ten die Wohnungen gründlich instand gesetzt werden. Hierfür reichten die bei Kap. 24 03 Tit. 400 verfügbaren Ausgabemittel nicht aus. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhersehbar; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 223 und 402.
24 03 / 405	350 000,—	48 011,93	**Kosten bei der Bergung von Schrott und Altmaterial und der Entmunitionierung von bundeseigenen Liegenschaften des allgemeinen Sachvermögens** Zur Beseitigung von Gefahrenquellen sind für die Entmunitionierung von bundeseigenen Grundstücken erhöhte Unkosten entstanden, die bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorherzusehen waren. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 420.
24 03 / 469	300 000,—	77 225,27	**Vermischte Ausgaben für das allgemeine Sachvermögen (ohne Forsten)** Im Laufe des Rechnungsjahres 1966 mußte der Bund auf Grund mehrerer in früheren Rechnungsjahren abgeschlossener Grundstückskaufverträge Teilbeträge der vereinnahmten Verkaufserlöse nach der katasteramtlichen Vermessung der Grundstücke den tatsächlichen Flächenmaßen entsprechend an die Käufer zurückzahlen. Diese Ausgaben waren bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhersehbar. Die Mehrausgabe war zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unabweisbar. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 420.
24 03 / 502	28 800,—	350 000,—	**Zuschuß für die Wirtschaftsbetriebe Meppen** Die Ausgabemittel sind zum Ausgleich für bisher nicht abgedeckte Verluste der Wirtschaftsbetriebe Meppen aus den Bilanzen der Wirtschaftsjahre 1964/1965 und 1965/1966 erforderlich. Soweit die Verluste über die in den Bundeshaushaltsplänen 1965 und 1966 veranschlagten Beträge hinausgehen, sind sie zunächst aus Kassenmitteln der Wirtschaftsbetriebe gedeckt worden. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Wirtschaftsbetriebe war jedoch ein Ausgleich der Verluste in Form eines Zuschusses erforderlich. Die Verluste konnten bei Aufstellung der Bundeshaushaltspläne 1965 und 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 223.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —
24 03 / apl. 722	—	*) 21 206,46	**Berlin-Kreuzberg, Friedrichstraße 235/236; Beseitigung von Kriegsschäden und Einbau einer Zentralheizungsanlage** Die Baumaßnahme war bis einschließlich Rechnungsjahr 1963 bei Kap. 24 03 Tit. 722 mit Gesamtkosten in Höhe von 2 083 000 DM veranschlagt. Bei der Durchführung der Gründungsarbeiten haben sich jedoch größere Schwierigkeiten ergeben, die zu Kostenerhöhungen führten. Außerdem sind Kostenerhöhungen durch die nach der Aufstellung des Kostenanschlages gestiegenen Baukosten eingetreten. Die Mehrausgabe war unabweisbar und nicht vorherzusehen. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 468.
24 03 / apl. 763	—	*) 379 926,23	**Beseitigung von Schäden in den bundeseigenen Wohnungen in Düren, Eberhard-Hoesch-Straße und Düppelstraße** Bei den im Jahre 1951 errichteten 13 Ersatzbauten für Kasernenverdrängte sind Schäden an Decken und tragenden Wänden festgestellt worden. Da Einsturzgefahr bestand und die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düren auf Grund des statistischen Gutachtens Räumungsmaßnahmen und die umgehende Beseitigung der Schäden angeordnet hatte, mußten die notwendigen Umbaumaßnahmen, die im Rechnungsjahr 1967 fortgeführt werden müssen, sofort eingeleitet werden. Die Baumaßnahme war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhersehbar. Die Ausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 402.
24 04 / 200	170 000,—	16 849,69	**Geschäftsbedürfnisse** Mehrausgabe infolge erhöhter Umzugskosten der Abteilung II der Bundesbaudirektion von Duisdorf bzw. vom Haus Gentrup in Bonn in das neu angemietete Dienstgebäude in Beuel, Bonner Straße 86, und infolge Vermehrung der zur Ersparung von Kosten in eigener Regie der Bundesbaudirektion durchgeführten Lichtpausarbeiten der Vertragsarchitekten in Berlin und Bonn im Zusammenhang mit Bundesbaumaßnahmen auf Grund abgeschlossener Verträge. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 unvorhersehbar und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 501.
24 04 / 204	40 400,—	10 000,16	**Unterhaltung der Gebäude** Die Mehrausgabe ist auf die notwendige umfangreiche Instandsetzung der Bauleitungsbaracke in Mariental zurückzuführen. Infolge der Bodenfeuchtigkeit war der gesamte Fuß-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —
			boden derart beschädigt, daß Haftpflichtschäden zu befürchten waren. Die Kosten für den Einbau des neuen Fußbodens einschließlich aller sonstigen Instandsetzungen betrugen 25 200 DM. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 unvorhersehbar; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 501.
24 04 / 206	441 300,—	71 565,35	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Infolge Vorverlegung des Zeitpunkts der Anmietung des Neubaus in Beuel, Bonner Straße 86, der statt 1. Juli am 1. April 1966 von der Abteilung II der Bundesbaudirektion bezogen worden ist, und durch zusätzliche Anmietung des 12. Obergeschosses des Bürohauses zur Einrichtung eines Eßraumes für die Bediensteten sind zwangsläufig Mehrausgaben für Mieten und Reinigungskosten entstanden, die bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 noch nicht bekannt waren. Die Mehrausgabe war unvorhersehbar. Sie war unabweisbar, da für die o. a. Maßnahmen ein dringendes dienstliches Interesse vorlag. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 501.
			Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau —
25 01 / 107	135 000,—	29 558,66	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Infolge Erhöhung der beihilfefähigen Aufwendungen für Zahnersatz, kieferorthopädische Behandlungen und Heilkuren, ferner infolge Erhöhung der Verpflegungssätze in den Krankenhäusern sowie infolge unvorherzusehender erhöhter Aufwendungen in mehreren Todesfällen reichten die veranschlagten Haushaltsmittel nicht aus. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Sie war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorauszusehen. Einsparung bei Kap. 25 02 Tit. 600.
25 02 / 315	70 000,—	105 074,58	**Kosten der Freimachung und Bereithaltung von Wohnungen für Bundesbedienstete** Im Rechnungsjahr 1966 sind für die Freimachung von Wohnungen für Bundesbedienstete erhöhte Aufwendungen entstanden, die bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden konnten, weil nach Erlaß der

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau —
			allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesumzugskostengesetz mit einer Minderung der Freimachungskosten im Bereich der Wohnungsfürsorge des Bundes gerechnet worden war. Die Freimachung von dem Besetzungsrecht des Bundes unterliegenden Wohnungen lag im dringenden dienstlichen Interesse; die dadurch bedingten Ausgaben waren unabweisbar. Einsparungen bei Kap. 25 02 Tit. 834 a.
			Einzelplan 26 — Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte —
26 02 / 311	8 000 000,—	854 863,88	**Kosten der Rückführung von Deutschen** Im Anschluß an die deutsch-rumänischen Regierungsverhandlungen ergab sich die Möglichkeit zu einer sofortigen Aussiedlung einer größeren Zahl von Rumäniendeutschen, wenn für jeden Rückführungswilligen einschließlich der Flugkosten Rumänien—Frankfurt bzw. Nürnberg 2000 DM entrichtet würden. Als Voraussetzung für den Beginn der Aktion waren bis zum 31. Oktober 1966 bei dem Bankhaus Goette in Köln zur Verfügung des deutschen Treuhänders Rechtsanwalt Buchenrodt, Köln, 1 Mio DM zu hinterlegen. Die ordnungsmäßige Verwendung des Geldes wird durch den deutschen Treuhänder überwacht. Für die nicht voraussehbare Ausgabe lag ein unabweisbares Bedürfnis vor, da die Bereitwilligkeit der rumänischen Regierung nicht ungenutzt gelassen werden sollte. Einsparung bei Kap. 26 02 Tit. 532.
			Einzelplan 27 — Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen —
27 01 / 107	110 000,—	29 916,22	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Häufung der Krankheitsfälle sowie die gestiegenen Kosten der Heilbehandlung und Arzneien hatten eine außergewöhnlich starke Inanspruchnahme der Beihilfemittel zur Folge. Der Haushaltsansatz reichte zur Deckung der angefallenen Ausgaben nicht aus. Da auf die Gewährung der Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 27 01 Tit. 101.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 25 — Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen —
27 02 / 600	45 000 000,—	50 966 012,51	**Zuschüsse an Forschungsinstitute für kultur- und volkspolitische Zwecke und ähnliche Einrichtungen sowie für allgemeine kulturelle Zwecke** Die Mehrausgabe diente zur Durchführung bestimmter im gesamtdeutschen Interesse notwendiger Maßnahmen, die sich auf Grund der politischen Entwicklung zwangsläufig ergeben haben und nicht vorhersehbar waren. Die Ausgaben waren im Sinne der bisherigen Zielrichtung des Fonds unerläßlich und konnten nicht bis zum nächsten Rechnungsjahr zurückgestellt werden. — Gemäß § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Teilweise Einsparung innerhalb des Einzelplans 27 (26 058 754,46 DM); im übrigen Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
			Einzelplan 30 — Bundesminister für die Angelegenheiten des Bundesverteidigungsrates —
30 01 / apl. 850	—	17 815,48	**Anschaffung von verwaltungseigenen Fahrzeugen** Mehrausgabe für die Beschaffung eines neuen Dienstwagens des Typs Mercedes-Benz 250 S für den Bundesminister für die Angelegenheiten des Bundesverteidigungsrates. Durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages wurde am 30. Juni 1966 eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 11 — Staatssekretär — genehmigt. Da dem Stelleninhaber der vorhandene Dienstwagen des Herrn Bundesministers zur Verfügung gestellt worden ist, war für diesen ein neuer Wagen zu beschaffen. Die Beschaffungskosten für einen Dienstwagen des Typs Mercedes 250 S waren unvorhersehbar. Die Ausgabe war unabweisbar, weil ein anderes geeignetes Fahrzeug nicht zur Verfügung stand. Einsparung innerhalb des Einzelplans 30.
			Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —
31 02 / 640	580 000,—	101 000,—	**Zuschuß an den Verein zur Erhaltung des Kunsthistorischen Instituts in Florenz e. V., München** Durch die Hochwasserkatastrophe in Florenz am 4. November 1966 sind dem Kunsthistorischen Institut in Florenz Schäden in Höhe von etwa 329 300 DM entstanden. Für die dringendsten Sicherungs- und Instandsetzungsarbeiten mußten sofort 101 000 DM bereitgestellt werden. Das

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	zugewiesen DM	Begründung
			war jedoch zu Lasten der im Wirtschaftsplan des Instituts vorgesehenen Ausgabemittel nicht möglich. Die Mehrausgabe war unvorhersehbar und zur Durchführung der Sofortmaßnahme unabweisbar. Gemäß § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 31 02 Tit. 619.
31 02 / 651	5 000 000,—	1 728 432,91	**Förderung von gesamtdeutschen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen** Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 29. April 1966 den im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1966 vorgesehenen Ansatz, aus dem aus der sowjetischen Besatzungszone geflüchtete Wissenschaftler besoldet werden, von 8 Mio DM auf 5 Mio DM gekürzt in der Annahme, daß ein erheblicher Teil der Wissenschaftler alsbald auf freie Planstellen der Länder übernommen werden könne. Diese Annahme hat sich jedoch als unzutreffend erwiesen. Die Länder haben nämlich berichtet, daß im Jahre 1966 nur 22 Wissenschaftler übernommen werden könnten. Etwa 280 im Hochschuldienst tätige Wissenschaftler müßten infolge der verringerten Bundesmittel entlassen werden. Da diese Wissenschaftler Beamte auf Widerruf sind, wäre ihre Entlassung schon aus rechtlichen Gründen auf Schwierigkeiten gestoßen. Ein plötzlicher Widerruf hätte aber insbesondere zu unvertretbaren persönlichen Härten geführt. Die geringen Möglichkeiten einer Übernahme auf Planstellen der Länder war nicht vorherzusehen. Die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel war bei dieser Sachlage unabweisbar. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 40. Sitzung am 27. Oktober 1966 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 31 02 Tit. 601 und 619.
31 02 / 676	3 058 400,—	11 354,40	**Beitrag an die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (ESO)** Der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1966 ist vom Rat der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre auf seiner Sitzung am 30. November/1. Dezember 1965 endgültig auf 766 590 US-Dollar festgesetzt worden. Bei Annahme eines Kurses von 1 US-$ = 3,97 DM ergab sich ein Betrag von rd. 3 043 400 DM, der als Beitrag für 1966 veranschlagt worden ist. Außerdem sind 15 000 DM für Reisekosten der deutschen Sachverständigen, die nicht der Bundesverwaltung ange-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			hören, ausgebracht worden. Da sich der Kurs des US-Dollars im Vergleich zur Deutschen Mark im Jahre 1966 verbessert hat (die Schwankungen lagen zwischen 1 US-$ = 3,98 DM und 1 US-$ = 4,01 DM), der Beitrag aber in drei gleichen Raten im Januar, Mai und September 1966 in US-Dollar gezahlt werden mußte, ergab sich eine tatsächliche Ausgabe von 3 068 455,35 DM. Nach Abzug des nicht verbrauchten Betrages bei den Reisekosten in Höhe von 13 700,95 DM verblieb eine Mehrausgabe von 11 354,40 DM. Diese Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Bundesrepublik zur Zahlung der Beiträge in der angegebenen Weise rechtlich verpflichtet war. Die Kursveränderungen waren bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhersehbar. Einsparung bei Kap. 31 02 Tit. 619.
31 03 / 605	1 700 000,—	30 890,—	**Zuschüsse für das wissenschaftliche Berichtswesen und den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Atomkernenergie** Die Mehrausgabe beruht auf dem höheren Zuschußbedarf der Zentralstelle für Atomkernenergie-Dokumentation beim Gmelin-Institut in Frankfurt (Main) (ZAED). Auf Grund tarifrechtlicher Maßnahmen sind dort im Rechnungsjahr 1966 Personalmehrausgaben in Höhe von 37 540,78 DM entstanden, die nur zum Teil aus dem Haushaltsansatz gedeckt werden konnten. Zur Vermeidung von Einschränkungen der Dokumentationsdienste der ZAED und der Zubringerstellen, insbesondere beim Druck der Forschungsberichte des Bundesministeriums für wissenschaftliche Forschung, die von der ZAED herausgegeben werden, waren die Personalmehrausgaben unabweisbar. Die Informationen über den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik sind für eine erfolgreiche Forschungsarbeit unentbehrlich. Die Mehrausgabe war nicht vorherzusehen. Einsparung bei Kap. 31 02 Tit. 619.
31 03 / apl. 635	—	*) 40 000 000,—	**Devisenhilfe Großbritannien (Sonderbeschaffungen für Forschungszwecke)** In dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über einen Ausgleich des Devisenaufwandes für britische Truppen in der Bundesrepublik Deutschland vom 27. Juli 1964 und in Artikel 2 des Protokolls vom 29. Juli 1965 über dessen Verlängerung und Abänderung hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die im Rahmen des Devisenausgleichs anrechnungsfähigen Zahlungen nach Großbritannien in der Zeit vom 1. April 1966 bis 31. März 1967 etwa 600 Mio DM erreichen. Eine zeitnahe überschlägige Berechnung hat ergeben, daß die Bundesregierung mit ihren Leistungen voraussichtlich um mehr als 60 Mio DM hinter den von ihr ein-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			gegangenen Verpflichtungen zurückbleiben wird. Um die Lücke zu schließen, bot sich die zusätzliche Beschaffung von wissenschaftlichen Geräten und Einrichtungen aus Großbritannien zur Ausrüstung von wissenschaftlichen Instituten an. Hierfür wurden bei Kap. 31 03 Tit. 955 b 19,3 Mio DM bereitgestellt, davon 1,75 Mio DM überplanmäßig (vgl. unten zu Kap. 31 03 Tit. 955 b). Weitere 40 Mio DM mußten außerplanmäßig bei Kap. 31 03 Tit. apl. 635 zur Verfügung gestellt werden. Die Devisendeckungslücke war nicht vorherzusehen. Die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel war unabweisbar, weil im Falle der Nichterfüllung oder der nicht fristgemäßen Erfüllung der deutsch-britischen Devisenvereinbarungen befürchtet werden mußte, daß von britischer Seite Zahlungen aus dem Bundeshaushalt ohne Gegenleistung verlangt worden wären. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 41. Sitzung am 24. November 1966 von der außerplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 32 07 Tit. 301.
31 03 / 676	36 774 100,—	220 751,76	**Beitrag des Bundes zur Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) in Genf** Der Gesamtbeitrag der Bundesrepublik Deutschland an CERN für 1966 betrug gemäß den im Dezember 1965 vom Rat verabschiedeten Haushaltsplänen 39 967 268 sfrs. Bei Anwendung des für die Haushaltsaufstellung 1966 vorgeschriebenen Wechselkurses von 100 sfrs = 92,01 DM entsprach dies einem Betrag von etwa 36 774 100 DM, der im Bundeshaushaltsplan 1966 bei Kap. 31 03 Tit. 676 ausgebracht worden ist. Da der Kurs der Deutschen Mark im Verhältnis zum Schweizer Franken sich im Laufe des Jahres 1966 verschlechtert hat, ergab sich eine tatsächliche Ausgabe von 36 994 851,76 DM, was einer Mehrausgabe von 220 751,76 DM entspricht. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung des Beitrags in Schweizer Franken, und zwar in drei gleichen Raten (im ersten, zweiten und dritten Quartal des Jahres), verpflichtet war. Einsparung bei Kap. 31 03 Tit. 620.
31 03 / 955 b	3 750 000,—	1 750 000,—	**Zuschüsse an die Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg zur Weiterentwicklung der Forschungsanlagen (1. Teilbetrag)** Im Dezember 1965 zeichnete es sich ab, daß die Erfüllung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über einen Ausgleich des Devisenaufwands für britische Truppen in der Bundesrepu-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			blik Deutschland erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Es mußten daher alle Möglichkeiten der Auftragsvergabe nach Großbritannien wahrgenommen werden. Auf Veranlassung des Bundesministeriums der Finanzen ist unter anderem geprüft worden, inwieweit für diesen Zweck Mittel aus dem Einzelplan 31 eingesetzt werden könnten. Dabei ergab sich, daß die Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg zu der geplanten Erweiterung ihrer Forschungsanlagen Großgeräte im Werte von 19,3 Mio DM benötigt, die in Großbritannien beschafft werden können. Für den Abschluß eines entsprechenden Beschaffungsvertrages ist daher der Stiftung DESY ein Bundeszuschuß nach § 64 a RHO bis zur Höhe von 19,3 Mio DM bewilligt worden. Der 1966 fällige Teilbetrag von 5,5 Mio DM mußte in Höhe des den Haushaltsansatz bei Kap. 31 03 Tit. 955 b übersteigenden Betrages von 1,75 Mio DM überplanmäßig bereitgestellt werden. Die überplanmäßige Haushaltsausgabe war zur Erfüllung des deutsch-britischen Devisenausgleichsabkommens unabweisbar. Sie war unvorhersehbar, weil bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht damit zu rechnen war, daß die Beschaffungen in Großbritannien hinter dem vereinbarten Umfang zurückbleiben würden und daß mit einer derartigen Maßnahme zur Erfüllung des Abkommens beigetragen werden mußte. Einsparung innerhalb des Einzelplans 31.

Einzelplan 32 — Bundesschuld —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
32 03 / 301	16 445 000,—	5 373 223,60	**Ausgaben aus Anlaß der Beschaffung von Mitteln im Wege des Kredits** Zur Finanzierung einer Sonderzahlung an die Vereinigten Staaten wurden Kassenobligationen im Nennwert von 321 570 000 DM begeben. Die Papiere sind zu einem Ausgabekurs von 98 v. H. am Markt untergebracht worden. Hieraus ergab sich eine Mehrausgabe für Disagio, die unvorhersehbar war, da mit der Aufnahme dieses Kredites bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1966 nicht gerechnet werden konnte. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf rechtlichen Verpflichtungen beruht. Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 311.
32 05 / 680	1 241 693 500,—	30 585 280,49	**Verzinsung der Anleihen des Bundes** Zur Finanzierung einer Sonderzahlung an die Vereinigten Staaten sind unverzinsliche Schatzanweisungen, die eine Laufzeit bis zu 2 Jahren haben, im Nennwert von 694 650 000 DM am Markt untergebracht worden. Die Papiere sind mit

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 32 — Bundesschuld —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			einem Diskont ausgestattet, dessen Höhe je nach Laufzeit zwischen 5¹/₄ v. H. und 6 v. H. beträgt. Der Diskont wird für die gesamte Laufzeit vom Nennwert in Abzug gebracht. Hieraus ergab sich die Mehrausgabe, die unvorhersehbar war, weil mit der Aufnahme des Kredits bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1966 nicht gerechnet werden konnte. Die Mehrausgabe beruht auf rechtlichen Verpflichtungen; sie war deshalb unabweisbar. Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 311.
32 05 / 681	40 000 000,—	78 655 275,30	**Verzinsung der zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bundeshauptkasse aufgenommenen Mittel** Die Mehrausgabe ist dadurch entstanden, daß infolge Verschlechterung der Lage auf dem Kapitalmarkt erheblich mehr Geldmarktpapiere (Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen), für die Zinsen in Form eines Diskonts vergütet werden, begeben werden mußten, als bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1966 vorhergesehen werden konnte. Die Mehrausgabe war deshalb unvorhersehbar. Sie war unabweisbar, weil die begebenen Papiere der Deckung eines dringenden Kassenbedarfs dienten. Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 311.
32 05 / 684	380 077 500,—	16 314 158,05	**Verzinsung und Tilgung der Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung** Die Sozialversicherungsträger haben im Rechnungsjahr 1966 die ihnen zugeteilten Schuldbuchforderungen von 750 000 000 DM, deren Zinsenlauf am 1. Oktober 1966 begonnen hat, mit 629 640 000 DM bis 30. September 1966 und mit 120 360 000 DM ab 1. Oktober 1966 übernommen. Für die Zeiten zwischen Übernahme und Beginn des Zinsenlaufs waren vom Bund 7 v. H. Stückzinsen zu entrichten. Andererseits hatten die Versicherungsträger für die nach dem 1. Oktober 1966 übernommenen Schuldbuchforderungen 7 v. H. Stückzinsen an den Bund zu zahlen. Die hieraus für den Bund entstandenen Verpflichtungen konnten bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1966 nicht übersehen werden, weil im voraus nicht bekannt war, zu welchen Zeitpunkten die Schuldbuchforderungen übernommen werden würden. Zeitpunkt und Höhe der übernommenen Raten der Schuldbuchforderungen richten sich nach der Liquiditätslage der Versicherungsträger. Die Schuldbuchforderungen sind im Rechnungsjahr 1966 zu einem früheren Zeitpunkt als erwartet übernommen worden. Die hieraus entstandene Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 60 06 Tit. 630.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 32 — Bundesschuld —
32 05 / 685	19 100 000,—	66 093,59	**Tilgung der durch das Londoner Schuldenabkommen und im Zusammenhang damit geregelten Verbindlichkeiten** Für eine in amerikanischer Währung zu erfüllende Zahlungsverpflichtung in Höhe von 4 Millionen US-Dollar hatte sich ein um 66 093,59 DM höherer DM-Gegenwert ergeben als der Umrechnung bei der Aufstellung des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans 1966 zugrunde gelegt worden war. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 32 05 Tit. 683.
32 09 / apl. 689	—	*) 1 402 254,34	**Zahlungen im Rahmen der Abwicklung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 26. August 1952** Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 497) ist der bei der Abwicklung des deutsch-schweizerischen Vermögensabkommens entstandene Überhang an Beiträgen der Vermögenseigentümer zurückzuzahlen. Der hierfür zunächst aus Haushaltsmitteln entnommene Betrag wird aus dem bei der Bundeshauptkasse in Verwahrung genommenen Überhang wieder in den Bundeshaushalt vereinnahmt, so daß eine Haushaltsbelastung nicht eintritt. Nach dem Stand der Abwicklung war zu erwarten, daß die Arbeiten mit Ablauf des Rechnungsjahres 1965 beendet werden können. Es hat sich jedoch ergeben, daß im Rechnungsjahr 1966 weitere Auszahlungen vorgenommen werden mußten, so daß die erforderlichen Haushaltsmittel außerplanmäßig bereitzustellen waren.
			Einzelplan 33 — Versorgung —
33 03 / 153 a	13 000 000,—	2 275 907,70	**Übergangsgebührnisse** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß die den Anspruchsberechtigten im Rechnungsjahr 1965 infolge akuten Personalmangels geleisteten Abschlagszahlungen (vgl. Begründung der Minderausgabe bei diesem Titel in der Bundeshaushaltsrechnung 1965) erst im Rechnungsjahr 1966 endgültig abgerechnet worden sind. Außerdem hat das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Dezember 1965 zu dem Mehrbedarf beigetragen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Gewährung von Übergangsgebührnissen auf gesetzlicher Verpflichtung beruht; sie war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorauszusehen. Einsparung bei Kap. 33 07 Tit. 150.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 33 — Versorgung —
33 03 / 161	6 900 000,—	1 896 500,45	**Beihilfen** Die Mehrausgabe ist auf höhere beihilfefähige Aufwendungen zurückzuführen, die auf dem Anstieg der Krankenhauskosten, der Arzthonorare und der Arzneimittelpreise beruhen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht; sie konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 33 07 Tit. 150.
33 04 / 161	1 600 000,—	281 729,—	**Beihilfen** Die Mehrausgabe ist neben einer nicht erwarteten Zunahme der Beihilfeanträge auf höhere beihilfefähige Aufwendungen zurückzuführen, die auf dem Anstieg der Krankenhauskosten, der Arzthonorare und der Arzneimittelpreise beruhen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht; sie war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorherzusehen. Einsparung durch Erstattung aus Kap. 14 02 Tit. 222 und die damit verbundene Erhöhung der Minderausgabe bei Kap. 33 02 Tit. 222.
33 06 / 161	2 800 000,—	16 523,06	**Beihilfen** Die Mehrausgabe ist auf höhere beihilfefähige Aufwendungen zurückzuführen, die auf dem Anstieg der Krankenhauskosten, der Arzthonorare und der Arzneimittelpreise beruhen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht; sie konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 33 06 Tit. 150.
33 07 / 161	24 000 000,—	483 295,84	**Beihilfen** Die Mehrausgabe ist auf höhere beihilfefähige Aufwendungen zurückzuführen, die auf dem Anstieg der Krankenhauskosten, der Arzthonorare und der Arzneimittelpreise beruhen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht; sie konnte bei der

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 33 — Versorgung —
			Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 33 07 Tit. 150.
33 07 / 169	8 000 000,—	6 505 362,83	**Versorgung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 119)** Die Mehrausgabe beruht darauf, daß der Ansatz dieses Titels, der erstmals im Bundeshaushaltsplan des Rechnungsjahres 1966 ausgebracht worden ist, zu niedrig geschätzt worden ist. Bis zum Rechnungsjahr 1965 war der Bedarf bei Tit. 170 mit veranschlagt worden. Die Mehrausgabe konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden, weil die Erstattungsleistungen des Bundes an die Länder gemäß § 18 Abs. 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes den erwarteten Umfang erheblich übertroffen haben. Auch das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Dezember 1965 hat zu dem Mehrbedarf beigetragen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Zahlungen auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen. Einsparung bei Kap. 33 07 Tit. 152.
33 08 / 161	13 500 000,—	2 588 039,—	**Beihilfen** Die Mehrausgabe ist auf höhere beihilfefähige Aufwendungen zurückzuführen, die auf dem Anstieg der Krankenhauskosten, der Arzthonorare und der Arzneimittelpreise beruhen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht; sie war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorherzusehen. Einsparung bei Kap. 33 08 Tit. 150.

Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
35 11 b / 310	11 000 000,—	437 169,—	**Leistungen im Zusammenhang mit Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitskräfte, die im Dienst der Besatzungsstreitkräfte stehen oder gestanden haben.** Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 war eine am 1. August 1966 eingetretene Tariferhöhung für die bei

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			den Besatzungsstreitkräften beschäftigten deutschen Arbeitnehmer nach Art und Umfang nicht bekannt. Der dadurch verursachte Mehrbedarf war deshalb unvorhergesehen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil ein Rechtsanspruch der Sozialversicherungsträger erfüllt werden mußte. Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.
35 11 b / 311	800 000,—	508 772,13	**Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Sachen zur Nutzung an die Besatzungsstreitkräfte** Die Mehrausgabe ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß anhängige Rechtsstreitigkeiten über Grundsteuerbefreiungen im Laufe des Rechnungsjahres 1966 zum Nachteil des Bundes entschieden worden sind und daß in größerem Umfang als erwartet Nutzungsvergütungen für die von den Besatzungsstreitkräften in Berlin in Anspruch genommenen Grundstücke gezahlt werden mußten. Die Mehrausgabe war daher unvorhergesehen. Sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.

Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
36 04 / 303	300 000,—	13 902,17	**Unterhaltung und Bewirtschaftung bundeseigener Anlagen für öffentliche Zivilschutzzwecke, bei denen die Bestimmung der Verwendung für ZS-Zwecke getroffen ist, die aber noch nicht den Gemeinden übergeben sind oder die behelfsmäßig hergerichtet und den Gemeinden bereits übergeben sind, für die Zeit der endgültigen Instandsetzung** Verschiedene Gemeinden weigerten sich, die instand gesetzten ZS-Bunker unter Hinweis auf § 18 Schutzbaugesetz zu übernehmen. Hierdurch entstanden zusätzliche Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, die bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhersehbar waren. Die Mehrausgabe war zur Substanzerhaltung und zur Erfüllung der Abgaben und Lasten unabweisbar. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 304.
36 04 / 305	10 800 000,—	832 014,78	**Kosten der personellen Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes** Die Aufstellung des LSHD erfolgt nach § 9 Abs. 2 ZBG durch besondere Aufstellungsweisungen. Die Stärken der Einheiten

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			richten sich dabei nach den genehmigten Stärke- und Ausrüstungsweisungen. Das Personal für die Aufstellungsstäbe des örtlichen und überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes wird durch den Bundeshaushaltsplan bewilligt. Die hiernach den Ländern und Gemeinden bei der Ausführung des 1. ZBG und den dazu erlassenen Weisungen erwachsenden Kosten hat auf Grund von § 32 Abs. 1 des Gesetzes der Bund zu tragen. Die insofern bei der personellen Aufstellung des LSHD anfallenden Kosten waren daher zwangsläufig. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil sich die Aufstellungskosten im voraus nicht genau bestimmen ließen; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 965.
36 04 / 307	8 800 000,—	130 055,28	**Kosten des örtlichen Alarmdienstes** Die Mehrausgabe war zur Deckung der Wartungskosten für Sirenenstellen und der Unterhaltungskosten für Sirenenweichen erforderlich. Die Wartungskosten waren vertraglich vereinbart. Die Unterhaltungskosten für Sirenenweichen ergaben sich aus der Ergebnisrechnung der DBP. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die Zahl der Sirenen und Sirenenweichen, die tatsächlich betriebsbereit installiert und somit zu warten und zu unterhalten waren, nicht schon bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 festlag und die Ergebnisrechnung der DBP noch nicht bekannt war. Die Ausgabe war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Der Gesamtmehrbedarf beträgt 2 330 055,28 DM davon sind bereits im 3. Vierteljahr 1966 üpl. genehmigt worden 2 200 000,— DM (vgl. Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 3. Vierteljahr 1966 — Drucksache V/1119) Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 965.
36 04 / 308	10 945 000,—	1 652 144,81	**Betrieb, Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Ausrüstung des LS-Hilfsdienstes, der Vorräte zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung sowie Instandsetzung, Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen für Lager und Ausbildungsstätten** Die für den Betrieb, die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes, der Arzneimittelvorräte sowie der Einrichtungsgegenstände für Lager und Ausbildungsstätten anfallenden Kosten waren

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —
			zwangsläufig. Dies galt auch für die Kosten des Länderpersonals (Lager-, Wartungs- und Instandsetzungspersonal). Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil sich die Betriebskosten der geschaffenen Einrichtungen und der beschafften Ausrüstungen im voraus nicht genau bestimmen ließen. Sie war unabweisbar, weil die Ausrüstung und Einrichtungen gewartet, betrieben und unterhalten werden mußten. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 965.
36 04 / 309	11 300 000,—	821 654,32	**Kosten der Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes** Die Ausbildung des LSHD wird gemäß § 9 Abs. 2 ZBG in Verbindung mit der AVV-Ausbildung-LSHD nach besonderen Weisungen durchgeführt. Der Mittelbedarf für die einzelnen Ausbildungsveranstaltungen konnte im voraus nicht hinreichend genau festgestellt werden, weil er im wesentlichen von der Anzahl und dem Beruf der freiwillig an der Ausbildung teilnehmenden Helfer abhängt. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil sich die tatsächlich anfallenden Kosten im voraus nicht genau bestimmen ließen. Sie war unabweisbar, weil eine Einstellung des Ausbildungsbetriebs an bestehenden Schulen nicht vertretbar war. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 878.
36 04 / 311	600 000,—	49 842,85	**Kosten der personellen Aufstellung von Schwimmbrückendienst-Einheiten** Es handelt sich um Personalausgaben für hauptamtliche Bedienstete von Schwimmbrückendiensteinheiten. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die Tariferhöhungen bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 noch nicht bekannt waren und die Höhe der Personalausgaben im voraus nicht genau berechnet werden konnte. Die Ausgabe war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 956.
36 04 / 572 b	150 000,—	52 104,53	**Erstellung von Lagerräumen und Ausbildungsstätten (Zuschüsse)** Die Anmietung von Lagerräumen und Ausbildungsstätten war in manchen Fällen davon abhängig, daß Zuschüsse an die Vermieter für notwendige bauliche Maßnahmen gewährt werden. Bei der angespannten Lage auf dem Liegenschafts-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —
			markt waren langfristige Bereitstellungen von geeigneten Räumen nicht zu erreichen. Zur Vermeidung von Schäden an den einzulagernden Ausrüstungsgegenständen mußten daher geeignete Objekte sofort angemietet werden. Der Hingabe der Zuschüsse stand eine kostenfreie Unterbringung oder Wartung gegenüber, so daß die Zuschußgewährung in der Regel wirtschaftliche Vorteile für den Bund mit sich brachte. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die Anzahl der anzumietenden Objekte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht bekannt war. Sie war unabweisbar, weil bei nicht sachgemäßer Einlagerung der Ausrüstungsgegenstände erhebliche wirtschaftliche Schäden für den Bund entstanden wären. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 570 b und 572 a.
36 04 / 957	50 000,—	24 711,41	**Beschaffung von Kraftstoffvorräten für den Luftschutzhilfsdienst** Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft des Luftschutzhilfsdienstes sind Anlagen zur Aufnahme von Kraftstoffvorräten (Betriebsstoffen) geschaffen worden. Diese Anlagen mußten nach Fertigstellung gefüllt werden, wenn Rostschäden verhindert werden sollten. Die Kosten fielen gemäß § 32 ZBG dem Bund zur Last. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil sich die Zahl der betriebsfertig werdenden Anlagen, die gefüllt werden mußten, bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht genau vorherbestimmen ließ. Sie war unabweisbar, weil die Tankanlagen schon zur Prüfung der Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit gefüllt werden mußten und gefüllt gehalten werden mußten, um Schäden abzuwenden. Gesamtmehrbedarf 103 923,87 DM davon aus Ausgaberest gedeckt 79 212,46 DM verbleiben 24 711,41 DM Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 956.
36 04 / 960	11 000 000,—	1 332 025,39	**Bauliche Maßnahmen zur Herrichtung von Ausweich- und Hilfskrankenhäusern, soweit es sich nicht um Bundeseigentum handelt** Die Maßnahmen zur Herrichtung von Ausweich- und Hilfskrankenhäusern erstrecken sich stets über mehrere Rechnungsjahre. Die zur Abwicklung benötigten Mittel werden haushaltsmäßig jedoch immer nur in Jahresraten bereitgestellt. Der Mehrbedarf für das Rechnungsjahr 1966 beruht auf

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —
			Kostensteigerungen, die sich bei der Bauausführung, d. h. in der Zeit zwischen der Zusage zur Übernahme der Kosten und der Fertigstellung der Bauten, ergeben haben. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die eingetretenen Kostensteigerungen nicht in diesem Umfang zu erwarten waren und die Höhe der einzulösenden Verpflichtungen sich im voraus nicht genau berechnen ließ. Sie war unabweisbar, weil vertragliche Ansprüche zu erfüllen waren. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 965.
36 08 / 700	500 000,—	15 374,69	**Erwerb von Grundstücken für die unter Tit. 710 und 712 durchzuführenden Maßnahmen** Für den Erwerb eines Grundstücks im Raum Jülich, auf dem Unterstellräume für eine aus Mitteln des Tit. 950 beschaffte Funkanlage errichtet werden sollen, war im Bundeshaushaltsplan ein Betrag veranschlagt worden, der sich bei Abschluß des Kaufvertrages als zu niedrig erwies. Die überplanmäßige Ausgabe war unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht zu erkennen war, daß der Kaufpreis für das Grundstück erhöht werden würde. Sie war unabweisbar, weil die auf dem Grundstück zu errichtende Sendeanlage auf Zusammenarbeit mit der Empfangsanlage in Baal angewiesen ist und kein geeigneter Ersatzstandort ausfindig gemacht werden konnte. Einsparung bei Kap. 36 08 Tit. 712.
36 08 / 716	800 000,—	249 441,30	**Baumaßnahmen im Zusammenhang mit den unter Tit. 957 bezeichneten Vorhaben** Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Neubaus des Dienstgebäudes des Fernmeldeamtes Reutlingen sollten ein Schutzraum für die Unterbringung einer ortsfesten Netzersatzanlage, die zu 80 v. H. Zwecken der Zivilen Verteidigung dient, und eine unterirdische, fast ausschließlich der Zivilen Verteidigung dienende Tankanlage gebaut werden. Nachdem mit dem Gesamtbauvorhaben begonnen war, stellte die städtische Baubehörde unvorhergesehene Forderungen, so daß in Abänderung des Bauplans der Schutzraum nicht oberirdisch, sondern unterirdisch gebaut werden mußte. Das führte dazu, daß die der Zivilen Verteidigung dienenden Bauten vorgezogen und bereits im Rechnungsjahr 1966 errichtet werden mußten. Außerdem entstanden höhere Baukosten. Die überplanmäßige Ausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht zu er-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —
			kennen war, daß die bezeichneten Maßnahmen bereits im Rechnungsjahr 1966 durchgeführt werden mußten. Sie war unabweisbar, weil mit dem Gesamtbauvorhaben bereits begonnen war und eine Verlagerung der Maßnahmen in das Rechnungsjahr 1967 zu weiteren Mehrkosten und Verzögerungen des Gesamtbauvorhabens geführt hätte. Einsparung bei Kap. 36 08 Tit. 712.
			Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
60 02 / 954	12 900 000,—	13 590 472,62	**Übergangshilfe für die Herstellung von Schmierölen aus Altölen** Die Höhe der für die Übergangshilfe aufzuwendenden Haushaltsmittel ist von dem Umfang der Altölsammlung und der Altölaufbereitung abhängig. Auf Grund der gesteigerten Ausgabenentwicklung im Rechnungsjahr 1965 — entsprechend der beihilfefähigen Produktion von rd. 126 000 t mußten Beihilfen in Höhe von insgesamt 28,913 Mio DM gezahlt werden — konnten am Schluß des Rechnungsjahres 1965 anstatt eines erwarteten Ausgaberestes von 10 Mio DM lediglich Restmittel in Höhe von rd. 1,5 Mio DM in das Rechnungsjahr 1966 übertragen werden. Diese Entwicklung war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorauszusehen. Einem Antrag des Bundesministers der Finanzen, den Ansatz bei Kap. 60 02 Tit. 954 im Rahmen der Haushaltsberatungen für 1966 um 14 Mio DM auf 26,9 Mio DM aufzustocken, hatte der Haushaltsausschuß nicht entsprochen. Zur Finanzierung der Beihilfen im Rechnungsjahr 1966 mußten daher über den Haushaltsansatz von 12, 9 Mio DM hinaus überplanmäßige Haushaltsausgaben in Höhe von rd. 13,6 Mio DM geleistet werden. Der Bund konnte sich seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Beihilfengewährung nicht entziehen. Der Mehrbedarf war unabweisbar und nicht vorauszusehen. Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 311.
60 02 / 955 b	500 000,—	963 800,79	**Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus** **b) Sonstige Beihilfen, insbesondere aus Anlaß planmäßiger Rationalisierungsmaßnahmen, zur Anpassung des Stein- und Pechkohlenbergbaus an die strukturellen Veränderungen im Bereich der Energieversorgung** Als Folge der Strukturkrise im Pechkohlenbergbau mußten für die von Stillegungsmaßnahmen im Bereich der Oberbayerischen AG für Kohlenbergbaugruben Pensberg und

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
			Hausham betroffenen Arbeitnehmer Anpassungsbeihilfen nach den Richtlinien über soziale Maßnahmen für Arbeitnehmer des Pechkohlenbergbaus vom 26. Juli 1966 (Bundesanzeiger Nr. 140 vom 30. Juli 1966) in einem nicht vorhergesehenen Umfange geleistet werden. Diese Ausgabe war aus Gründen der gebotenen Gleichbehandlung aller durch Stillegungsmaßnahmen im Bergbau betroffenen Arbeitnehmer unabweisbar. Sie war wesentlich auf die Stillegung der Gruben Pensberg und Hausham zurückzuführen. Die Mehrausgabe ist im Ergebnis eine Folge der Nettoveranschlagung bei Kap. 60 02 Tit. 955 a und daher nur haushaltsrechnerischer Art. Die Ausgaben im Rechnungsjahr 1966 bei dieser Zweckbestimmung in Höhe von insgesamt rd. 18,1 Mio DM sind wegen der verschärften Krise im Steinkohlenbergbau zum größten Teil im letzten Quartal des Rechnungsjahres 1966 geleistet worden. Die Erstattungen der hohen Behörde dafür fließen dem Bund erst im Rechnungsjahr 1967 zu. Außerdem ist die bei Kap. 60 02 Tit. 955 a veranschlagte Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten des Bundes für die verschärfte Krise im Steinkohlenbergbau im Rechnungsjahr 1966 noch nicht wirksam geworden. Diese Entwicklung war nicht vorauszusehen. Nach dem Stand der Bewirtschaftung Ende November 1966 konnte durchaus angenommen werden, daß der bis dahin erkennbare Mehrbedarf bei Kap. 60 02 Tit. 955 b durch Minderausgaben bei Tit. 955 a gedeckt würde. Die Überschreitung ist durch die im Rechnungsjahr 1967 eingehenden Erstattungsbeträge der Hohen Behörde gedeckt. Einsparung im Rechnungsjahr 1966 bei Kap. 60 04 Tit. 311.
60 02 / apl. 964	—	*) 3 316 228,26	**Ablösung von Forderungen des ERP-Sondervermögens gegen die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg zur Einbeziehung dieser Forderungen in eine vergleichsweise Regelung gegenseitiger Forderungen des Bundes und der beiden Länder** Zur Bereinigung eines Komplexes alter Streitfälle aus der Überleitungszeit sind zwischen dem Bund und den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg Vereinbarungen zu treffen, nach denen die gegenseitig geltend gemachten Forderungen erloschen sein sollen. Die dabei zu berücksichtigenden Forderungen des ERP-Sondervermögens gegen die beiden Länder von zusammen 3 316 228,26 DM können mit Rücksicht auf die gesonderte Rechtsstellung des ERP-Vermögens nur gegen Abführung des gleichen Betrages an den ERP-Fonds in den Vergleich aufgenommen werden. Diese Abführung ist in der Form erfolgt, daß der Bundesminister der Finanzen aus außerplanmäßigen Haushalts-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			mitteln dem ERP-Vermögen einen gleichhohen Betrag zugeführt hat. Der Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Vermögens hat dafür — im Einvernehmen mit dem Land Berlin — in gleicher Höhe Darlehensverpflichtungen des Bundes im Rahmen der Bundeshilfe Berlin (Bundesdarlehen für den sozialen Wohnungsbau) übernommen und insoweit den Bundeshaushalt entlastet. Zusätzliche Haushaltsmittel waren daher nicht erforderlich. Einsparung bei Kap. 60 05 Tit. 571.
60 02 / apl. 965	—	*) 700 000,—	**Spende der Bundesregierung für Hilfsmaßnahmen in Italien** Auf Grund der Unwetterkatastrophe in Italien hat die Bundesregierung zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen eine Spende in Höhe von 700 000 DM beschlossen. Da im Bundeshaushaltsplan dafür keine Mittel vorgesehen waren, mußte die Ausgabe außerplanmäßig geleistet werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar und konnte nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 311.
60 04 / 142	400 000,—	921 110,92	**Zahlungen gemäß Artikel 6 §§ 18 und 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960** Es handelt sich um zwangsläufige Mehrausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen, die bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden konnten. Sie mußten deshalb überplanmäßig gebucht werden. Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 311.
60 04 / 315	40 000 000,—	4 936 215,98	**Leistungen auf Grund des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957** Die Mehrausgabe ist auf nicht vorhergesehene höhere Kosten für die Beseitigung von Gefahrenstellen durch Einbruch ehemaliger Luftschutzstollen zurückzuführen. Auf Beseitigung dieser Gefahren bestehen Ansprüche gegen den Bund, deren Erfüllung wegen Gefahr für Leib und Leben nicht hinausgeschoben werden konnte (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 Allgemeines Kriegsfolgengesetz). Die Mehrausgabe war deshalb unabweisbar. Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 311.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
60 04 / 600	233 292 100,—	8 541 836,64	**Zuschüsse an den Ausgleichsfonds** Unabweisbare Mehrausgabe durch die vom Bund nach § 6 Abs. 3 LAG und § 3 Abs. 2 LA-EG-Saar an den Ausgleichsfonds zu leistenden, im Rechnungsjahr 1966 fällig gewordenen Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1965. Die endgültige Höhe dieser Zuschußverpflichtungen bestimmt sich nach Berechnungsgrundlagen, die mit den Rechnungsergebnissen für das Rechnungsjahr 1965 festzustellen waren. Deshalb konnte die Mehrausgabe bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1966 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 604.
60 04 / 680	6 000 000,—	8 981 200,—	**Verzinsung der von der Deutschen Bundesbank im Rahmen der Durchführung der deutsch-britischen Devisenausgleichsabkommen von 1958 und 1964 bei der Bank von England unterhaltenen Geldeinlage** Die von der Deutschen Bundesbank auf Ersuchen der Bundesregierung im Rahmen der Durchführung der deutsch-britischen Devisenabkommen unterhaltene Geldeinlage in Höhe von 464 Mio DM bei der Bank von England konnte nicht innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Frist und in dem erwarteten Ausmaß abgebaut werden. Hierdurch mußten höhere Zinserstattungen an die Deutsche Bundesbank geleistet werden als der Veranschlagung im Bundeshaushaltsplan 1966 zugrunde gelegt worden war. Die Mehrausgabe konnte nicht vorhergesehen werden; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 311.
60 04 / apl. 966	—	*) 8 002 000,—	**Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu den Kosten der VN-Friedenstruppe für Zypern** Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rechnungsjahr 1966 an den Kosten der VN-Friedenstruppe für Zypern mit einem Beitrag in Höhe von insgesamt 2 Millionen US-Dollar = 8 002 000 DM beteiligt. Mittel für diesen Zweck standen im Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 nicht zur Verfügung. Die Mehrausgabe mußte deshalb außerplanmäßig geleistet werden. Sie konnte nicht vorhergesehen werden. Der Mehrbedarf war unabweisbar, da die Unterstützung der Friedensbemühungen der UNO in Zypern im politischen Interesse der Bundesrepublik liegt. Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 311.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1966 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
60 06 / 620	50 000 000,—	1 566 098,08	**Beitrag zum Verwaltungshaushalt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Durch einen vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verabschiedeten Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 hatten die Mitglieder zusätzliche Beiträge in Höhe von 3 001 100 RE aufzubringen. Der deutsche Anteil hiervon beträgt 28 v. H. = 840 308 RE = 3 361 232 DM.

Der Nachtragshaushaltsplan ist erforderlich geworden, weil wegen verschiedener Viehseuchen, die den Viehbestand der Mitgliedstaaten bedrohten, Sofortmaßnahmen getroffen werden mußten. Die für das Rechnungsjahr 1966 benötigten Mittel berechnen sich danach wie folgt:

Beitrag zum Verwaltungshaushalt 1966	50 745 872,— DM
Beitrag zum Nachtragshaushalt 1966	3 361 232,— DM
zusammen	54 107 104,— DM
durch Verrechnung mit dem anteiligen Haushaltsüberschuß des Vorjahres gezahlt	2 541 005,92 DM
bleiben	51 566 098,08 DM
Haushaltsansatz 1966	50 000 000,— DM
Mehrbedarf	1 566 098,08 DM

Die Mehrausgabe konnte nicht vorhergesehen werden. Sie war unabweisbar, da sie auf einer internationalen Rechtsverpflichtung beruht, die noch im Rechnungsjahr 1966 erfüllt werden mußte.

Einsparung bei Kap. 60 06 Tit. 630.